

n. v.

Mog

m

2534

# Veröffentlichungen

aus dem Gebiete der

# Medizinalverwaltung

---

XXXV. Band — 4. Heft

(Der ganzen Sammlung 314. Heft)

---

## Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens

(mit besonderer Berücksichtigung von Mainz)

von

Prof. Dr. med. K. Baas, Karlsruhe

---

Berlin 1931

Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz  
Wilhelmstraße 10

Die „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung“  
erscheinen in zwanglosen Heften von wechselndem Umfange. Jedes  
Heft ist einzeln käuflich. Die Hefte werden zu Bänden von 40 bis  
50 Druckbogen vereinigt; halbjährlich wird in der Regel ein Band  
ausgegeben.

Schriftleitung: Ministerialdirektor Dr. Schopohl und  
Geheimer Obermedizinalrat Professor Dr. Lentz,  
Berlin W 8, Leipziger Straße 3.

Stadtbibliothek Mainz



36-00598038

*Herrn Prof. Dr. Meidinger  
abgegeben d. 3. Hof.  
d. 2. 18. 31*

Veröffentlichungen  
aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung

XXXV. Band — 4. Heft.  
(Der ganzen Sammlung 314. Heft.)

---

# Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens

(mit besonderer Berücksichtigung von Mainz)

von

Prof. Dr. med. <sup>*Karl*</sup> K. Baas, Karlsruhe



*Mog m 2534*

Berlin 1931  
Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz  
Wilhelmstraße 10

r 32. 89

## Inhalt.

	Seite
Einleitung. Römisch-gallische Medizin . . . . .	3
Klerikermedizin. Das Hospitalwesen . . . . .	12
1. Klerikerärzte . . . . .	14
2. Die Hospitäler . . . . .	24
3. Die Aussätzigenhäuser . . . . .	34
Laienmedizin. Das Heilpersonal . . . . .	42
1. Die Aerzte. . . . .	42
2. Die Scherer . . . . .	51
3. Die Bäder und Bader . . . . .	56
4. Die Hebammen. Beginen . . . . .	56
5. Die Apotheken und Apotheker . . . . .	58
Register . . . . .	65



## Einleitung. Römisch-gallische Medizin<sup>\*)</sup>.

Eine der militärisch wichtigsten Stellen am Stromlauf des Rheines, am Knie, welches der Fluß durch die entgegenstehenden Berge des Taunus zu machen gezwungen wurde, ward frühzeitig durch Drusus etwa 16/15 v. Chr. zur Anlage eines Kastells ausersehen; ursprünglich in Form eines Erdwerkes befand sich zu Mainz auf der Höhe des Kästrichs das Standlager für zwei Legionen. Später, nach der Zerstörung zu den Zeiten des Bataveraufstandes vom Jahre 69 n. Chr., wurde es als Steinwerk wieder auf- und ausgebaut. Neben ihm erwuchs bald aus den anfänglichen Holzhäusern der Canabarii eine bürgerliche Siedlung von erheblichem Umfang, die jedoch erst in spät-römischer Zeit zur Civitas wurde. Von ihrer Wohlhabenheit zeugen noch heute etwa die Reste des Theaters, die man im Gebiete des jetzigen Mainzer Südbahnhofes aufdeckte, oder die großartige Jupitersäule, welche zu neronischer Zeit am Ende der Gräberstätte im Gartenfeld als Stiftung vielleicht zweier Großkaufleute entstanden war<sup>1)</sup>.

Eine kleinere Besatzung erhielt das in anderer Beziehung die neue Gemeinde Mogontiacum übertreffende Borbetomagus, welches im Gebiet des den heutigen Dom tragenden und ihn umgebenden Platzes ein kleines frührömisches Reiterkastell aufwies. Seit Jahrtausenden fortlaufend besiedelt, war Worms damals der Vorort der Gaugemeinden der Vangionen, der Mittelpunkt des späteren Wormsgaus, welcher ungefähr das ganze heutige Rheinhessen umfaßte<sup>2)</sup>.

---

\*) Auch an dieser Stelle möchte ich nochmals meinen besten Dank aussprechen den Herren des Stadtarchivs Mainz, Prof. Dr. Heidenheimer, Dr. Diepenbach und besonders Dr. Dertsch, welche bei meinen archivalischen Studien mir mit aller Bereitwilligkeit zur Seite standen.

<sup>1)</sup> Vgl. K. Schumacher, Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande. II. 1923 S. 15 usw.

<sup>2)</sup> G. Weise, Fränkischer Gau und römische Civitas. Germania III. 1919. S. 97.

Weitere römische Kastelle bzw. Niederlassungen im gleichen Gau waren etwa Alzey oder Bingen oder auch Ingelheim.

Aus seiner Heimat brachte der römische Soldat, wie überallhin, so auch hierher eine Anzahl auch solcher kultureller Bedürfnisse mit, welche das körperliche Wohlbefinden mit gewährleisten sollten, also gesundheitlichen Zwecken dienten; eines der grundlegenden Lebenserfordernisse für die Truppen, die ja die ersten Siedler waren, bildete da das Vorhandensein von genügendem und einwandfrei brauchbarem Wasser. Natürliche Quellen, wie sie etwa am Kästrich flossen, gegrabene Brunnen oder auch Zisternen konnten fürs erste ausreichen<sup>3)</sup>; eine größer gewordene Niederlassung vermochte bei dem gewohnten, reichlichen Verbrauch damit nicht immer mehr auszukommen, und so sehen wir auch hier, im römischen Mainz, wie anderwärts, daß von fernher Wasser hebeigeführt wurde durch Wasserleitungen, die, zuerst einfach angelegt, später zu heute noch in ihren Ruinen eindrucksvollen Bauten heranwuchsen.

So führte zu dem erst spät entstandenen Kastell Alzey, dessen Erbauung in die Zeit Konstantins des Großen etwa um 330 gesetzt wird, eine aus Tonröhren bestehende Leitung, von deren Verzweigung vielleicht ein weiteres Stück jüngst innerhalb der Mauern gefunden wurde<sup>4)</sup><sup>5)</sup>; auf sie bezieht sich wohl ein von den vicani Altiaiensis den Nymphen gewidmeter Gedenkstein. In ähnlich einfacher Weise scheint ursprünglich auch das Mainzer Lager mit Wasser versorgt worden zu sein<sup>4)</sup>; dann aber, in flavischer Zeit, gegen Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr., wurde die große Wasserleitung geschaffen, die von Drais bzw. Finthen aus in 4,5 Kilometer Länge bis in das Kastell hineinlief. Im Anfangsteil unterirdisch geführt, überquerte sie dann auf hohen Pfeilern das Zahlbacher Tal, um schließlich auf niedrigen Bögen, deren Fundamente neuerdings aufgedeckt wurden, weiterlaufend innerhalb des Lagers in einem großen Sammelbecken zu enden<sup>6)</sup>. Von dem Anfangsteil der Leitung ist der von Drais herkommende ältere Abschnitt in vespasianischen Zeiten entstanden, der

<sup>3)</sup> S. Behrens u. Brenner, Ausgrabungen . . . Mainzer Zeitschr. VI, 59.

<sup>4)</sup> Schumacher, l. c. S. 114, 16.

<sup>5)</sup> F. Behn, Neue Grabungen im Kastell Alzey. Mainzer Zeitschr. XXIV/XXV 1929/30 S. 76.

<sup>6)</sup> K. Schumacher, Das römische Mainz. Mainzer Zeitschrift I. 23.

zweite, vom Königsborn bei Finthen entspringende, aber beträchtlich später: „Nymphis Laurentibus pro salute imp. caes. M. A. Severi Alexandri“ meldet ein Inschriftstein, welcher bei der Untersuchung der Strecke zwischen Zahlbach und Finthen gefunden wurde<sup>7)</sup>; das führt uns in die Zeit von 222—235, in der die zu versorgende Gesamtbevölkerung auch viel zahlreicher geworden war.

Von jenem Sammelbecken aus wurde dann das Wasser seinen Verbruchsstellen zugeleitet durch Tonröhren, deren Legung durch den auf ihnen befindlichen Stempel der Legio I Adiutrix für die Jahre von 70 bis etwa 90 n. Chr. angenommen werden kann<sup>8)</sup>.

Längst war die Leitung, deren Pfeilerruinen wir heute noch bei Zahlbach sehen, zerstört; aber die Erinnerung daran bewahrte noch das Mittelalter in der Bezeichnung des „Abduchfeldes“. Auch gab es 1226 noch einen „Ritter von Ageduch“, in dessen Wappen Wasserleitungsbögen zu sehen waren; in jenen beiden Worten aber erkennt man leicht das lateinische „Aquaeductus“ wieder<sup>9)</sup>. —

Auch Bingen hatte eine am Draibrunnen am Hang des Rochusberges nachgewiesene, in einem Kanal laufende Wasserleitung, welche nach der Mainzer Straße hinunterführte, woselbst in der Nähe des heutigen Bahnhofes unter anderen Gebäuden ein Bad stand<sup>10)</sup>. —

Bäder gehörten zu jedem römischen Kastell, meist außerhalb desselben gelegen. Im Gegensatz dazu lag in Mainz das Militärbad innerhalb des Lagergebietes, woselbst es 1901 durch Grabungen von Lindenschmit aufgedeckt wurde<sup>11)</sup>. Dabei ergab sich, daß ein älteres Bad, wohl aus spätflavischer Zeit, vorhanden gewesen war, über dessen Fundamenten in frühhadrianischer Zeit ein neues Gebäude entstand, welches bei 70 m Länge und 50 m größter Breite alle Bäder der Grenzkastelle an Flächenraum übertraf<sup>12)</sup>. Wenn auch die Deutung der zahlreichen Einzelräume desselben vielfach unsicher ist, so darf doch angenommen werden, daß auch hier die bei römischen Bädern üblichen Bestandteile nicht fehlten, als da waren: Auskleideräume

7) Corp. Inscript. lat. XIII. 7212.

8) K. Bittel, Grabungen im Mainzer Legionslager 1928. Germania XIII. 1929. S. 31.

9) Fr. Falk, Römische Bauwerke in Mainz. Mainz. Zeitschr. II. 37.

10) K. Schumacher, Siedelungsgeschichte II. 96.

11) G. Behrens, Ausgrabung römischer Gebäude. Mainzer Zeitschr. XII/XIII, 46.

12) G. Wolf, Bemerkung zum Mainzer Militärbad. Ebd. S. 180.

(Apodyterium), Kaltwasserbad (Frigidarium), Lau- und Warmwasserbad (Tepidarium und Caldarium) und schließlich das Schwitzbad (Sudatorium). Geheizt wurde mit warmer Luft mittelst der gewöhnlichen Hypocausteneinrichtung; über die Wasserzu- und -abführung ist bis jetzt kaum etwas bekannt. —

Auch das Kastell Alzey besaß ein ziemlich großes Bad, dessen Heizanlage verhältnismäßig besser erhalten und erkennbar ist; es mag hier angeführt werden, daß man bei den Grabungen auf eine Lücke in der Umfassungsmauer des Kastells stieß, welche als die Durchgangsstelle des Sammelkanals der Lagerentwässerung gedeutet wurde<sup>13</sup>). Ein Stück eines die Mauer anderweitig durchbrechenden Steinkanals wurde neuerdings freigelegt<sup>14</sup>); übrigens fand man auch in Mainz Reste von Abwässerkanälen, wie sie ähnlich in anderen Kastellen nachgewiesen sind<sup>15</sup>). Des Bades in Bingen wurde bereits gedacht.

Aber nicht nur für öffentliche Zwecke wurden Bäder erbaut, sondern auch der einzelne fühlte das Bedürfnis darnach; insbesondere der Siedler auf den im Lande zerstreuten Gutshöfen schuf sich den nach der Tagesarbeit um so erquickenderen Genuß im eigenen Bade. Daher findet man, wie anderwärts, so auch in Rheinhessen bei den größeren Meierhöfen, auf denen etwa ausgediente Soldaten sich seßhaft gemacht hatten, vielfach vollständige Badgebäude mit all den Räumen und dem Zubehör, wie es die öffentlichen Bäder aufwiesen. Sprechende Beispiele dafür sind die von dem Wormser Altertumsverein aufgedeckten römischen Villen bei Dautenheim und Wachenheim an der Pfrimm; nichts fehlte von dem, was, nur in größerem Maßstabe, die Kastellbäder bieten konnten<sup>16</sup>).

Es ist bekannt, daß die Römer in ausgedehnter Weise auch die von der Natur gebotenen Heilquellen und -bäder im eigentlichen Sinne gebrauchten, wo immer sie deren fanden. Ohne weiter darauf einzugehen, mag nur auf das nahe Wiesbaden hingewiesen werden, das ja damals

<sup>13</sup>) E. Anthes u. W. Unverzagt, Das Kastell Alzey. Bonner Jahrbücher 122, S. 135.

<sup>14</sup>) Fr. Behn, l. c. S. 80.

<sup>15</sup>) Vgl. hierzu: Mainzer Zeitschrift VI, 58 und XVII/XIX, 108 ff.

<sup>16</sup>) Curschmann, Das röm. Gehöft u. d. röm. Bad bei Dautenheim; Köhl, Die röm. Villa mit Bad bei Wachenheim. Beides in „Vom Rhein“, Monatsschr. d. Wormser Altertumsvereins 1905, S. 42 u. 48.

schon ausgiebige Anwendung fand. Aber auch kleinere Quellen wurden benutzt, die, wie dies für Wiesbaden gilt, bereits früher von den Einheimischen gebraucht worden waren. Ein solches kleines, aber besonders geartetes Bad, wohl zumeist Trinkbad, stellte die Schwefelquelle bei Nierstein dar, von der noch die römische Fassung bei der Nachgrabung sich fand<sup>17)</sup>; viele, aus dem Schlamm des Bodens herausgeholte römische Münzen aus den Jahren 86 bis 267 n. Chr. erwiesen den jahrhundertelangen Gebrauch des Wassers. Bei dem Bade fand man auch einen Votivstein; die Römerin Julia Faustina, welche wohl daselbst Heilung von ihrer Krankheit gesucht und gefunden haben mag, weihte ihn in froher Erfüllung ihres Gelübdes den Heilgottheiten des Ortes, dem Apollo und der Sirona<sup>18)</sup>.

Der römische Name Apollo steht hier jedoch nur an Stelle des keltischen Gottes Grannus; schon Caesar hatte solchergestalt als Heilglauben der Gallier vermeldet, daß Apollo die Krankheiten vertreibt<sup>19)</sup>. Wie auch sonst hatte der Römer aus dem Kreise seiner Götter einen ausgewählt, unter dessen, als Heilgott ihm längst geläufigen Bilde, er am besten den fremden Gott der Kelten sich vorstellen und aneignen konnte, während andererseits die letzteren sich rasch an die rein römische Bezeichnung gewöhnten.

Auf vielen Votivsteinen und Altären las man in der Folge die Doppelbezeichnung des Apollo-Grannus; an ihn wandte sich die in Alzey gefundene Widmunginschrift des Gallorömers M. Senopatus Novellus vom Jahre 175 n. Chr.<sup>20)</sup>. Plastisch aber sehen wir ihn, zusammen mit jener keltischen Göttin Sirona, dargestellt auf einem in Mainz zutage geförderten Achtgötterstein sowie auf einem in Alzey gefundenen Altarrest<sup>20)</sup>. An ihn wandte sich in seiner Krankheitsnot, freilich erfolglos, auch der Kaiser Caracalla, als er im Rheinland weilte:

„γάρ ὁ Ἀπόλλων ὁ Γράννος οὐδ' ὁ Ἀσκληπίος οὐδ' ὁ Σάραπος καίπερ πολλὰ μὲν ἱκετεύσαντι αὐτῶν ὠφέλησεν“<sup>21)</sup>.

<sup>17)</sup> Lehne, Das Sironabad bei Nierstein. 1827.

<sup>18)</sup> Corp. Inscript. latin. XIII, 6272, 6753, 7570. — S. auch K. Baas, Altkeltische Studien in Mediz. Klinik 1912, Nr. 18.

<sup>19)</sup> Caesar, Bell. gallic. VI. 17. 2: Apollinem morbos depellere credunt.

<sup>20)</sup> A. v. D o m a s z e w s k i, Abhandl. z. röm. Religion 1909 S. 132, und F. Behn, Neue Ausgrabungen im Kastell Alzey. Mainzer Zeitschrift XXIV/XXV, 86—89.

<sup>21)</sup> J. Becker, Z. Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes. Arch. f. Frankfurter Geschichte und Kunst. N. F. III. 13.

Jene, auf Darstellungen im matronalen Gewande erscheinende Sirona aber, welche eine rein gallische Quell- und Heilgöttin war, wurde auch in Mainz verehrt, wovon ein 1842 im Bischofshofe gefundener, leider wieder verschollener Votivstein Kunde gibt<sup>22)</sup>. Es mag angeführt werden, daß im benachbarten Wiesbaden ebenfalls ihr Kult bezeugt ist<sup>23)</sup>. Einzig auf dem Festlande in Alzey — sonst nur in England — tritt uns inschriftlich die Nymphe Dea Sul entgegen; die Häufung der keltischen Heilgottheiten in Alzey hat hier eine ehemals bedeutende Heilstätte vermuten lassen. —

Sind wir nun hierdurch bereits hingewiesen worden auf das eigentlich medizinische Gebiet, so mag alsbald eine Eigentümlichkeit angeschlossen werden, der man in dieser Form nur in Gallien, Germanien und Britannien begegnet, also in Ländern mit ehemals keltisch-gallischer Bevölkerung; es sind dies die Collyrienstempel der römisch-gallischen Augenärzte, deren auch in Rheinhessen einige gefunden wurden. Alle haben die Form von wenige Zentimeter langen, vierkantigen Stäbchen aus einem harten Steinmaterial; auf den Längsseiten stehen in Spiegelschrift kurze Inschriften, die den Namen des Arztes, des Heilmittels und die Anwendungsweise des letzteren enthalten. Diese kleinen Stempel waren dazu bestimmt, daß sie auf das Heilmittel aufgedruckt werden sollten, ähnlich etwa wie heute auf Tabletten eine kennzeichnende Aufschrift eingepreßt wird.

Ein solcher, leider auch jetzt wieder verschollener Augenarztstempel wurde in Worms gefunden<sup>24)</sup>, im Gebiete von Mainz aber mehrere, von welchen ebenfalls einer wieder verloren worden ist. Die vier Inschriften des Wormser Steines lauteten: *Titi Flavii Respecti stactum opobalsamatum ad claritatem / T. Fl. R. diapsoricum opobalsamatum ad claritatem / T. Fl. R. diamysios . . . (Rest zerstört) / Cai Juli Musici . . . (Rest zerstört)*; das heißt: Des Titus Flavius Respectus balsamische Träufelsalbe zur Aufhellung / Des T. Fl. R. balsamisches Krätzemittel zur Aufhellung / Des T. Fl. R. Vitriol(salbe) . . . / Des Caius Julius Musicus . . . Auch aus Mainz sei die Beschriftung eines Stempels angeführt: *Quinti Pompei Diodoti diasmyrnes / Q. P. D. ad epiforas veteres / Q. P. D. diasmyrnes / Q. P. O.*

<sup>22)</sup> Corp. Inscr. lat. I. c.

<sup>23)</sup> A. v. Domaszewski und F. Behn I. c.

<sup>24)</sup> K. Baas, Gesundheitspflege im alten Worms. Vom Rhein 1911, S. 18.

isochrysum — zu deutsch: Des Quintus Pompeius Diodotus Myrrhenmittel / Des Q. P. D. Mittel gegen veraltetes Augentränen / Des Q. P. D. Myrrhenmittel / Des Q. P. D. goldgleiches Heilmittel<sup>25</sup>).

Ein weiterer Okulistenstempel fand sich in einem Sigillateller von Mainz: *Luci Juli Senis crocodes ad aspritudinem*; d. h. des Lucius Julius Senex Safransalbe gegen Rauheit (der Augenlider). Vielleicht diente das Gefäß zur Aufbewahrung eines Vorrates der genannten Salbe<sup>26</sup>).

Ob der kleine, zweiseitig jeweils nur mit den Buchstaben Q. O(li). M(ar). versehene Stein auch einen Augenarztstempel vorstellte, kann nicht ganz sicher behauptet werden<sup>27</sup>).

Hatten diese „Augenärzte“ keinerlei Beziehung zu den Truppenkörpern, so wissen wir doch, daß, wie auch anderwärts, besondere Militärärzte vorhanden waren. Auf einer verstümmelten Mainzer Inschrift, die in der alten Stadtmauer vor dem Peterstor gefunden wurde, kann man noch lesen: „. . . nius Valens medicus leg. IIII“<sup>28</sup>). Ebenfalls um einen Militärarzt wird es sich gehandelt haben bei der Inschrift eines römischen Sarkophages, die uns heute noch fast ergreifend Kunde gibt von dem tiefen Leid einer vereinsamten Mutter: „Peregrinio Heliodoro, consummatae peritiae medico et mirae pietatis iuveni, Cominia Faustina mater infelicissima facere curavit“. Zu deutsch: „Dem Peregrinius Heliodorus, dem Arzte mit vollendeter Erfahrung, dem von seltener Kindesliebe erfüllten Jüngling, ließ dieses Grab bereiten die ganz unglückliche Mutter Cominia Faustina“<sup>28</sup>).

Eigentum eines solchen Arztes wird gewesen sein ein im Mainzer Museum befindliches, aus dem Rhein bei Baggerarbeiten daselbst geborgenes, prächtiges Arzneikästchen römischer Tauschierarbeit von Bronze mit eingelegtem Silber und Kupfer. Auf dem ausziehbaren Schiebdeckel windet sich eine Schlange um den Stamm eines Blätter

<sup>25</sup>) *Corp. Inscr. lat.* XIII 10021; 69; 150; 32; 163. Die beiden letzten Mainzer Stempel trugen nur zweiseitige Beschriftungen: 1. Q. Carmini Quintiliani dialepidos crocodes ad aspritudinem / Q. C. Q. penicillum lene ad omnem lippitudinem ex ovo; 2. Q. Rufini delacrimatorium / Q. Rufri Rufini stactum ad caliginem.

<sup>26</sup>) F. Haug, Ein Okulistenstempel in einem Teller. *Corr.-Bl. d. westdeutschen Zeitschr.* XXIV, 23.

<sup>27</sup>) G. Behrens, Neue und ältere Funde aus dem Legionskastell Mainz. *Mainzer Ztschr.* XII/XIII 1918, S. 23.

<sup>28</sup>) *Corp. Inscr. lat.* XIII. 6700 u. 7094.

und Früchte tragenden Lorbeerbaumes; das Kästchen selbst hat vier, mit je einem besonderen Deckel verschließbare Abteilungen, deren Inhalt leider bei der Auffindung unbeachtet zerstreut wurde<sup>29)</sup>.

Werkzeuge zur ärztlichen Tätigkeit besitzen, wie viele andere, so auch die Museen von Worms und Mainz: Sonden, Spatel, Zangen, Messer, Löffel; wie noch heute bei im Felde stehenden Truppen waren es hauptsächlich zu chirurgischen Zwecken dienende Geräte<sup>30)</sup>. Durch die in besonders reicher Art und Zahl dem Toten mitgegebenen Instrumente erwies sich ein in Bingen aufgedecktes Grab als die Ruhestätte eines römischen Arztes. Unter anderen, weniger bezeichnenden Dingen fanden sich da ein Bronzebecken zum Blutauffangen bei Operationen oder beim Aderlaß, Schröpfköpfe, von welchen ja die alte Medizin viel Gebrauch machte, sieben bauchige Messer, Knochenhebel und Knochenlöffel, Wundhaken und Unterbindungshäkchen, Sperrer, Spatel, Pinzetten, Bohrer und Meißel. Das Ganze ist wohl italienischen Ursprungs gewesen und muß in die Zeit von 100 bis 150 n. Chr. gesetzt werden<sup>31)</sup>.

Weit über vierhundert Jahre, von dem Zeitpunkte an, da Julius Caesar und seine Legionen zum ersten Mal den Fuß an die Ufer des Rheines setzten, dauerte die Besitznahme der Gebiete beiderseits des Stromes durch die Römer. Und als dann zu Ende des dritten Jahrhunderts die rechtsrheinischen und im fünften Jahrhundert die linksrheinischen Lande von den Eroberern geräumt werden mußten, und trotzdem in den Wirrsalen der Völkerwanderungszeit die meisten Kulturerrungenschaften römischer Herkunft verloren gingen, so blieb doch manches in Erinnerung und Betätigung. Standen doch auch noch lange, ja bis heute, in den Kastellen mit ihren Steinmauern und Türmen, besonders aber in den um jene Lager erwachsenen bürgerlichen Gemeinden viele, fast wie für die Ewigkeit dauerhaft gemauerte Bauten; man denke nur an Trier, die römische Kaiserresidenz, von deren Pracht erst wir heute durch die jüngsten Ausgrabungen uns ein richtiges Bild zu machen vermögen. Und pflanzte

<sup>29)</sup> L. Lindenschmit, Die Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, 1900, IV, Tafel 16.

<sup>30)</sup> G. Behrens, Neue Funde aus dem Kastell Mainz. Mainzer Zeitschrift, VII, 1912, S. 89.

<sup>31)</sup> Como, Das Grab eines römischen Arztes in Bingen. Germania IX, 1925, S. 152.

nicht der germanische Bauer manches, von den Römern Uebernommene und dies in römischer Weise, weiter? Gingen doch ferner frühzeitig lateinische Worte für neue Dinge, darunter des heilkundlichen Gebietes, so in die Sprache der Germanen dauernd ein, daß auch wir heute diese ehemals fremden Bestandteile der Sprache gar nicht mehr als solche empfinden! —

Schon in den ausgehenden Römerzeiten war aber eine neue Macht, besonders in den Städten, wie Worms oder Mainz, auch in Alzey und Bingen, heimisch geworden<sup>32)</sup>, zu deren sittlicher Betätigung die Fürsorge für Schwache und Kranke gehörte. Wenn wir vernehmen, daß bereits 368 n. Chr. die christliche Gemeinde in Mainz einen Bischof gehabt haben soll, so denken wir auch sogleich daran, daß diesem die Pflege der Kranken anbefohlen war; hier öffnete sich der Weg, auf welchem die kommende Zeit des Mittelalters, auch auf ärztlichem Gebiete, weiterschritt.

---

<sup>32)</sup> Vgl. A. H a u c k , Kirchengeschichte Deutschlands, I, 1904, u. folgende Bände.

---

## Klerikermedizin. Das Hospitalwesen.

Leider ist uns aus den ersten Jahrhunderten des Mittelalters für das hier in Betracht kommende Gebiet nur sehr wenig auf die Gesundheitspflege Bezügliches überliefert. Schmal ist die Brücke, welche von der Antike in die neue Zeit hinüberführt; sie wird gebildet durch das auch in den unruhigsten Jahren der Völkerwanderung und der germanischen Staatengründungen wohl niemals ganz verloren gegangene Christentum. Insonderheit war es die Lehre von der Nächstenliebe, deren Betätigung den Gläubigen als ein wesentlicher Bestandteil der neuen Religion zur Pflicht gemacht war; es ist klar, daß die Gründer und Leiter der neuen christlichen Gemeinden mit dem Beispiel solcher Fürsorge vorangehen mußten. Und so vernehmen wir denn, daß zunächst Bischöfe, dann Mönche und Weltgeistliche es waren, welche Sorge trugen auch für das leibliche Wohl der von Siechtum und Krankheit Befallenen.

Es mag vorausgeschickt werden, daß schon Lullus, der etwa von 780—786 Erzbischof von Mainz war, sich für seine Bibliothek auch naturwissenschaftliche Schriften aus seiner englischen Heimat hatte besorgen lassen; ob darunter etwa ein medizinisches Buch war, ist jedoch nicht überliefert. Besaß doch auch Karl der Große in seiner Handschriftensammlung, die damals in Germanien die größte war, nur ein einziges medizinisches Werk, nämlich des Qu. Serenus Sammonicus Schrift „De curandis morbis“. Gerade dieser Kaiser war es aber, der den Mönchen zur Aufgabe machte, daß in ihren Klosterschulen die Knaben auch in heilkundlichen Dingen unterwiesen würden.

Ein solcher Schüler war der einem Mainzer Geschlecht entstammenden Rhabanus; nachdem er im Benediktinerkloster zu Fulda den ersten Unterricht empfangen hatte, ging er nach Tours, woselbst der berühmte Alkuin der von Karl d. Gr. begründeten Palastschule vorstand. Hier gab ihm der Meister den ihm geliebten Beinamen Maurus. Lehrer an der Schule zu Fulda geworden, dann Abt des

Klosters, wurde er 844 als Erzbischof in seine Vaterstadt berufen, welche Würde er bis 856 bekleidete. Bereits in seiner Schrift „De clericorum institutione“ hatte er ebenfalls verlangt, daß der Kleriker auch arzneiliche Kenntnisse besäße. Was er sich darunter vorstellte, mögen wir wohl aus dem ersehen, was er in seinem Hauptwerk „Physica sive de Universo“ im 6. und 18. Buche niedergeschrieben hat<sup>33</sup>). Ohne im einzelnen darauf einzugehen, sei hier gesagt, daß an jener ersten Stelle eine Beschreibung der Teile des menschlichen Körpers und deren Tätigkeiten gegeben wird; wenn man es so nennen will, eine Anatomie und Physiologie des Menschen. An jener zweiten Stelle aber findet man eine Pathologie und Therapie, wie wir heute sagen würden, eine Aufzählung einer Reihe von Krankheiten, behandelt nach ihren Ursachen, Erscheinungen, Heilerfolgen und den Heilmitteln.

Es darf wohl angenommen werden, daß Hrabanus Maurus auch in der Zeit, da er Erzbischof in Mainz war, dem Gesundheitswesen dasselbe Interesse entgegengebracht hat, wie er es in seinen Schriften gezeigt hatte. —

Auch Bischof Burkard von Worms, der in den Jahren 1000—1025 den Stuhl innehatte, soll nach der Schilderung seines Biographen auf nächtlichen Gängen die Straßen der Stadt durchwandelt haben, um nach Armen und Kranken zu sehen, denen er helfen könnte<sup>34</sup>). Besagt diese Nachricht vielleicht auch nur, daß der Bischof besorgt war um die Kranken seines Sprengels, ohne etwa selbst ärztlich sich zu betätigen oder letzteres überhaupt gekonnt zu haben, so erzählt uns der Biograph des 1138—1141 in Mainz als Erzbischof residierenden Adelbert II., daß dieser in jungen Jahren in Montpellier, einer Hauptlehrstätte der Medizin in jener Zeit, gewesen und sich der Heilkunde beflissen habe<sup>35</sup>). Auch von ihm wird man erwarten dürfen, daß er

<sup>33</sup>) Siehe hierüber: St. F e l l n e r, Compendium der Naturwissenschaften im IX. Jahrhundert, 1879.

<sup>34</sup>) H. B o o s, Quellen z. Geschichte der Stadt Worms, III, 1893, S. 122. — S. auch K. B a a s, Gesundheitspflege im alten Worms. Vom Rhein, Monatsschr. des Wormser Altertumsvereins, 1911.

<sup>35</sup>) Anselmi Havelburgensis Vita Adelberti II Moguntini. Bibliotheca rerum Germanicarum Ed. Ph. Jaffé, III, 1866, S. 592:

Hinc adolescenti succeditur advenienti  
Mons Pessulanus, cui presidet incola sanus  
physica qua sedes medicis concessit et edes.  
Hic et doctrina preceptaque de medicina.

die so erworbenen Kenntnisse in der „phistica“, d. h. Medizin, nicht unverwertet habe liegen lassen. Es mag hier eingeschaltet werden, wie sich, etwa ein Jahrhundert danach, ein Mainzer Kleriker wohl auch gesundheitlich mißliche Verhältnisse zu verbessern dachte: Gerbodo, Propst von St. Peter, schenkte 1234 seiner Kirche, die in der damals feuchten Rheinniederung gelegen war, zwei angrenzende Gärten, „ut, cum situs ipsius ecclesie quasi naturaliter aeris corruptioni subiaceat, ex providentia mea et fratrum vinee plantentur in locis antedictis, per quas aeris corruptio et fetor ab ecclesia propellatur.“

### 1. Klerikerärzte.

Noch später aber hat sich volle ärztliche Ausbildung verschafft und dieser entsprechend sich auch betätigt ein Mann, der es danach zu einer sehr einflußreichen Stellung gebracht hat, dessen Lebensgang außerordentlich genug ist, um hier kurz angeführt zu werden<sup>30)</sup>.

Peter, genannt von Aspelt, wurde Eltern niederen Standes in Trier geboren in dem Jahrzehnt zwischen 1240 und 1250; sein erstes sicheres Lebensdatum entnehmen wir der Angabe, daß er in Padua 1261 studierte, außerdem in Bologna und nachher in Paris. Außer der Theologie muß er sich — wo wissen wir wieder nicht — besonders der Medizin gewidmet haben; meldet doch der Kleriker Johann von Göttingen, Leibarzt des Papstes Benedict II, und später Bischof von Freising, daß Peter „fuerat quondam Parisius in philosophia et medicina magister autenticus et famosus“. Gerade durch seine ärztliche Tätigkeit muß er auf seine Zeitgenossen tiefen Eindruck gemacht haben; es ist sicherlich nicht nur eine zufällige Ausdrucksweise, wenn Matthias von Neuenburg bei der Nachricht über die Wahl zum Bischof von Basel dies mit den Worten ausdrückt: „Petrus de Treveri phisicus per sedem in episcopum est promotus“, wenn

---

a medicis dantur, qui rerum vim meditantur,  
sanis cautelam, lesis adhibendo medelam.  
Ergo manens didicit breviter, quod phisica dicit,  
perspiciens causas naturae, res sibi clausas;  
non ut lucra ferat vel opes hoc ordine querat,  
sed quia de rerum voluit vi noscere verum.

<sup>30)</sup> S. die Einleitung in den Regesten der Erzbischöfe von Mainz, herausgegeben von E. Vogt, I, 1, 1913, S. 171, woselbst weitere Literaturangaben.

ferner die Colmarer Annalen wiederum sein Arzttum betonen in den Worten: „Dominus Albertus, rex Romanorum misit dominum Petrum, episcopum Basiliensem, medicum, Roman“, und wenn schließlich die den Erzbischof geradezu hassende österreichische Rheimchronik ihn „erzens meister“ nennt und weiterfährt: „gröze kunst het er ûf alle arzenie list“.

Um 1280 soll er nun Pfarrer in einem Orte Riol und zugleich Scholasticus zu St. Simeon in Trier gewesen sein; derartige kirchliche Stellen, Kanonikate und Pfründen allerlei Art erlangte er dann später und behielt sie alle, trotz mancher Schwierigkeiten, so in Bingen, Mainz, Speyer, Prag, Breslau, Wien, Maastricht und anderwärts.

In den nächsten Jahren muß er Leibarzt des Königs Rudolph von Habsburg gewesen sein, denn 1286 spricht Papst Honorius IV von dem Mainzer Domkanoniker Peter als dem Arzte des römischen Königs, wie er selbst im gleichen Jahre in einem Briefe sich bezeichnet als „phisicus et capellanus regis Romanorum“. Und 1289 nennt Papst Nikolaus IV den Magister Peter von Aspelt, Propst von Trier „phisicus et familiaris“ König Rudolphs; wiederum als „phisicus“ führen ihn auf die Gesta Trevirorum, welche an anderer Stelle ihn als „magister in medicina optimus“ rühmen.

1290 mit König Rudolph in Erfurt, knüpft er hier Verbindungen an nach dem böhmischen Reiche, in Folge deren er, unter Aufgabe seiner Leibarztstelle, dort Protanotar unter Wenzel II wurde. 1296 böhmischer Kanzler geworden, entfaltete er nunmehr eine sehr erfolgreiche politische Tätigkeit, wobei er außerdem noch aus der Ferne das ihm 1297 vom Papst Bonifaz VIII übertragene Bistum Basel mit Glück verwaltete. Nach dem Tode Wenzels II im Jahre 1305 trennte sich Wenzel III von dem Ratgeber seines Vaters, der nunmehr auf sein Bistum Basel beschränkt war.

Noch als Kanzler von Böhmen hatte er dem Armenspital von Basel eine Summe Geldes geschenkt, von deren Einkünften etwa die Hälfte durch die Spitalmagd unter die Kranken verteilt werden sollte. Zeigte er so seine allgemeine Fürsorge, so konnte er nunmehr seine eigentliche ärztliche Tätigkeit in einem für ihn selbst hochwichtigen Krankheitsfalle ausüben.

Während einer Anwesenheit in Rom wurde der damalige Papst Clemens V von einer, wie dieser selbst später dem König Philipp von Frankreich schrieb, „dira infirmitas“ befallen, die ihn „ad mortis ianuas“ geführt und ihn veranlaßt hatte, auch den als Arzt so berühmten Bischof

von Basel um Rat zu fragen. „Occasione artis medicine“, sagt wiederum Matthias von Neuenburg, „Petrus in archiepiscopum Moguntinum per sedem est promotus“. Am 10. November 1306 geschah die Erhebung auf den Mainzer Erzbischofsstuhl, mit welchem ja die Würde des Erzkanzlers des deutschen Reiches verbunden war.<sup>37)</sup>

Trotzdem er „humilis nationis“ war, mit welchem Einwand ehemals das adelige Trierer Domkapitel seine Ernennung zum Stiftspropst daselbst bekämpft hatte, stand Peter von Aspelt nunmehr an der als höchste für ihn erreichbaren Stelle; und bei der Erreichung dieses Zieles war seine ärztliche Kunst von erheblicher Bedeutung gewesen.

Am 5. Juni 1320 starb Erzbischof Peter, „aetate senili confectus“, wie die Chronik des Klosters Königsaal meldet. Bei seinem Tode spielt wieder ein Klerikerarzt eine Rolle, denn am 21. Mai 1320 taucht plötzlich in Mainz der früher schon einmal genannte Kleriker Johann von Göttingen, jetzt Arzt des Königs Ludwig, in einer Urkunde auf. Es ist durchaus möglich, daß dieser, ebenfalls als Arzt angesehene Mann, dem Erzbischof in seinen letzten kranken Tagen beigegeben hat, wie er ja auch von ihm bereits 1314 aus seinem damaligen Tätigkeitsorte Montpellier, wo er Medizin lehrte, herbeigerufen worden war, damit er für den König Ludwig wirksame Gegenmittel gegen Gift herstelle.<sup>38)</sup>

Jene Königsaal-Chronik beklagt den Tod des „expertus et excellens medicus, sapiens principum consiliarius“; also auch hier dauert sein Ruhm als Arzt über sein Leben hinaus. Und obschon wir darüber nichts wissen, so ist doch wohl die Vorstellung erlaubt, daß er, wie früher anderwärts, so auch an seinem Erzbischofsitz sein Arztamt nicht verleugnet haben wird; besaß er doch in seiner Bibliothek neben juristischen und philosophischen auch medizinische Bücher, deren Verteilung das Testament vermeldet, in welchem er außerdem neben vielem anderem, ähnlich wie damals in Basel, aus seinem reichen Nachlaß Geldsummen festgesetzt hatte<sup>39)</sup> für die Hospitäler in Bingen, Mainz und Aschaffenburg. Ganz besonders viel, nämlich 100 Mark Silbers, bestimmte er „pro infirmis in hospitali, quod in Miltenberg

<sup>37)</sup> Zu alle diesem vgl. E. Vogt: Reg. d. Erzbisch. v. Mainz l. c. Nr. 905, 906, 907, 1081, 1085, 2086, 2174, 2211, 2218.

<sup>38)</sup> Schannat, Vindemiae lit. I. 213.

<sup>39)</sup> Gudenus, Cod. dipl. II. 1751. S. 164, 165, 166.

construximus“; hierdurch erwies er seine sonst nicht wahrnehmbare, praktische Fürsorge für Arme und Kranke noch nach dem Tode. —

Von diesen Kirchenfürsten soll nun unser Blick sich hinüber wenden zu dem Bilde einer ebenfalls an damals hoher Stelle stehenden Frau, der heiligen Hildegard von Bingen, der Aebtissin des von ihr gegründeten Benediktinerinnenklosters auf dem Rupertsberg. Geboren 1098 lernte sie frühzeitig im Kloster Disibodenberg Naturwissenschaften und Medizin nach der antiken Ueberlieferung. Aber auch vieles aus der volkstümlichen Heilkunde ihrer Zeit nahm sie in sich auf, wie sie ja auch in ihren Schriften zahlreiche deutsche Pflanzen und Krankheitsnamen erhalten und weitergegeben hat. Mystische Anschauungen über die Heilmittel aus dem Reiche der Steine, Pflanzen und Tiere finden wir hauptsächlich in ihrem „Phisica“ betitelten Buche; Krankheitsbilder humoralpathologischer Art und Behandlungsweise geben die „Causae et Curae“, die wiederum viel volksmedizinisches enthalten. Wie sie in ihrem Kloster sich gesundheitlich betätigte in Bezug auf die Lebensführung ihrer Nonnen, hat sie wohl auch sonst ihr ärztliches Wissen praktisch verwertet. Genauer bekannt ist uns aber darüber nicht. Hochbetagt ist sie 1179 (oder 1180) aus dem Leben geschieden.<sup>40)</sup> —

Seltsamerweise sind aus anderen rheinhessischen Klöstern keinerlei Ueberlieferungen etwa über heilkundige Mönche auf uns gekommen, wie sie sonst als die „Infirmarii“ des klösterlichen Krankenhauses, der „Infirmaria“, bekannt sind; ob „Ditherus, magister hospitalis“ zu St. Alban in Mainz, welcher uns 1186 begegnet<sup>41)</sup>, hier angeführt werden darf, ist doch recht zweifelhaft, da das Hospital des Klosters das Gästehaus darstellte, wir würden sagen: das Hospiz.

Klein ist auch nur die Liste der Klerikerärzte aus den Reihen der niederen Weltgeistlichkeit; sie beginnt 1249 mit „Magister Gerungus, medicus, Canonikus Sti. Petri Maguntie“, der als Zeuge einer Urkunde des Erzbischofs Sifrid auftritt, dessen Leibarzt er vielleicht gewesen sein könnte.<sup>42)</sup> Zeitlich ziemlich nahe folgt ihm „magister Heinricus phisicus, dictus de Lammensheim, canonicus S. Andree Wornat“, welcher in einer Urkunde von 1275 als „quondam bone memorie“, demnach als längst verstorben bezeichnet wird.<sup>43)</sup> Ebenfalls als bereits

<sup>40)</sup> Vgl. H. Fischer, Hildegard von Bingen. Münchn. Beiträge zur Geschichte der Naturwissenschaft und Medizin. Heft 7/8. 1927.

<sup>41)</sup> L. Baur, Hessische Urkunden. I. 1860. S. 7, Nr. 5.

<sup>42)</sup> Gudenus, Cod. dipl. Mog. I. 1743. S. 603, Nr. 251.

<sup>43)</sup> L. Baur, l. c. II. 1862. S. 260, Nr. 283.

abgeschieden wird 1282 in Worms erwähnt „Magister Wernherus, phisicus“, Stifftsherr von St. Paul daselbst. Und wenn 1281 in einer Zeugenauflählung ein Magister H. in der Liste der Wormser Domkanoniker vorkommt, so dürfen wir diesen wohl gleichsetzen mit dem in Urkunden von 1293 ebendasselbst als Domkanoniker aufgeführten Magister Heinrich, phisicus<sup>44)</sup>. Wenn auch wohl nicht eigentlich zu den Wormser Klerikerärzten gehörig, so mögen doch hier noch angeführt werden: Landolf von Mailand, Arzt und Kaplan König Rudolphs, welcher nach 1289 Dompropst in Worms wurde, 1295 aber Bischof von Brixen war<sup>45)</sup>, und der Arzt Magister Johann Tremeleyt von Trier, welchen am 24. September 1310 in Colmar König Heinrich VII, in Gemäßheit der von dem päpstlichen Stuhl für fünfzehn Personen erhaltenen Erlaubnis, zum Kanonikus in Worms ernannt und dem Erzbischof Balduin von Trier als dem Exekutor jener Vergünstigung präsentiert.<sup>46)</sup>

Einen freilich nur ganz kleinen Einblick in die praktischen Verhältnisse der Medizin jener Zeit vermögen uns zwei Stücke der dem dreizehnten Jahrhundert entstammenden Wormser Briefsammlung zu geben, welche recht gut tatsächlichen Vorkommnissen entsprochen haben mögen; auf die an Magister M., Physicus von Worms, gerichtete Bitte eines Ritters um den ärztlichen Besuch bei seiner schwerkranken Frau antwortet jener: „Da die Behandlung einiger Kranken . . . mein persönliches Kommen verhindert, da ich aber doch nicht will, daß Ihr der . . . erbetenen Hülfe und Berathung gänzlich entbehren sollt, so sende ich Euch meinen in der Wissenschaft gut beschlagenen Collegen H.; er wird den Urin Eurer kranken Gattin besehen und beurteilen, und danach die geeignete Arznei verordnen, die auch meinem Rat entsprechen würde“<sup>47)</sup>.

Wenn in der bildlichen Darstellung des mittelalterlichen Arztes derselbe zu allermeist so erscheint, daß er das hoch erhobene gefüllte Uringlas besichtigt, so erkennen wir auch an dem gegebenen literarischen Beispiel, welche Bedeutung schon von den ältesten Vertretern der Heilkunst in Deutschland der Harnschau beigelegt wurde. Es mag an

<sup>44)</sup> K. Baas, Gesundheitspflege im alten Worms. Vom Rhein 1911, H. Boos, Worms. Urk. B. I. S. 296, Nr. 450.

<sup>45)</sup> O. Redlich, Rudolph v. Habsburg. 1903. S. 730, Anm. 3.

<sup>46)</sup> Würdtwein, Subsid. diplomat. XII. 108.

<sup>47)</sup> R. Baas, l. c.

dieser Stelle auf einen „Totentanz“ hingewiesen werden, welcher um 1491 bei Jac. Meydenbach in Mainz erschienen ist; auf dem Bilde hält der Arzt, der mit Brille, im langen Talar und mit hohem Baret dargestellt ist, das gefüllte Uringlas in der erhobenen rechten Hand. Vorgreifend sei auch darauf aufmerksam gemacht, daß der Tod in seiner Rechten eine Klapper schwingt, wie wir sie auf Aussätzigenbildern finden<sup>48)</sup>. —

Indem wir unsere Blicke jetzt wieder nach Mainz hinüberwenden, finden wir hier in einer Verkaufsurkunde von 1282 den „Magister Otto phisicus canonicus eccl. S. Marie de gradibus“, der in einem Testament aus dem Jahre 1293 nochmals auftaucht. Daß der in einer Urkunde Werners von Falkenstein 1283 als Zeuge erwähnte „Magister H. de Falkenstein, phisicus“, in Mainz wohl auch Kleriker und vielleicht Arzt des an gleicher Stelle kurz vorher genannten Erzbischofs Wernher gewesen ist, kann angenommen, aber nicht bewiesen werden<sup>49)</sup>.

Ebenfalls nicht deutlich vermögen wir die etwaige Mainzer ärztliche Tätigkeit des früher bereits erwähnten Magisters Johann Hake von Göttingen zu erkennen, dem vom Papst Johann XXII 1322 ein Domkanonikat in Mainz übertragen wurde. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts lehrte er als Professor der Medizin in Montpellier, was Papst Johann XXII 1319 bezeugt; „ubi tunc in medicina regebam“ sagt er selbst später rückblickend. Von da rief ihn 1314 Erzbischof Peter zu sich nach Mainz und empfahl ihn zum Leibarzt des Königs Ludwig des Bayern, der in einer „receptio medici“ rühmend sprach von der „peritia artis medicine, que te fama referente summum reddit apud homines et probatum“. Damals wurde ihm die Aufgabe gestellt, für den König zwei leicht zu nehmende und doch wirksame Gegengifte zu bereiten. Denn die Furcht vor Vergiftung beherrschte in jener Zeit vielfach die Großen der Erde, weshalb der Erzbischof dem Könige auch riet, „ut omni die ante omnem cibum et potum alternatim earum

<sup>48)</sup> Abbildung bei E. Holländer, Karikatur und Satire in der Medizin 1905, S. 29 und Paul Diepgen, Eine volkstümliche Darstellung des Todes vom Oberrhein, Zeitschr. f. Volkskunde N. F. II. 1930, S. 189. Beschreibungen bei Schreiber, Manuel de l'amateur de la gravure V. b. No. 5373; Maßmann, Literatur der Totentänze, S. 84, Nr. 1; Seelmann, Totentänze des Mittelalters, S. 54 u. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, S. 44. — Ein Totentanzexemplar befindet sich im Berliner Kupferstichkabinett, dem ich auch die Literaturangaben verdanke.

<sup>49)</sup> Gudenus, Cod. diplomat. Mog. II. 1747. S. 228, Nr. 178.

altera uteretur; quod et fecit me sibi ministrante“. Und Johann von Göttingen, der dies später rückblickend niederschrieb, ist überzeugt, daß, als dem König Ludwig in Italien einmal eine große Menge Giftes beigebracht worden sei, bzw. sein sollte, er aber „nullam de venenis sensit lesionem, certo et certius, ipsum beneficio dictarum medicinarum fuisse preservatum“.

Der etwa aus dem Jahre 1331 stammende Brief<sup>50)</sup>, welchem obige Nachrichten entnommen sind, handelt im übrigen wiederum „de tutela a venenis“ und ist an König Johann I von Böhmen gerichtet; Johann von Göttingen, welcher sich darin selbst als „Canonicus Moguntinus“ einführt, beruft sich bei seinen Darlegungen außer auf Aristoteles und Hippokrates, auf Galenos und die Araber Rhazes und Avenzoar, ferner auf die Aphorismen des Rabbi Moyses Cordubensis, was insofern von Bedeutung ist, als wir daraus auch im allgemeinen einen Teil der Grundlagen erkennen, auf denen das Wissen und Können der Aerzte jener Zeit sich aufbaute, wie es Johann selbst wohl in der Zeit seiner Tätigkeit an der Universität Montpellier die Studenten gelehrt haben wird. Jene Abberufung aus Montpellier fällt, wie erwähnt, in das Jahr 1314, in welchem er wohl auch Leibarzt Ludwigs des Bayern geworden ist. 1320 hatte er diese Stelle noch inne, da ihn Erzbischof Peter als „medicum domini Ludowici“ bezeichnet, ihn überdies als „honorabilem virum . . clericum nostrum specialem et dilectum rühmt<sup>51)</sup>.

1323 betraute ihn, der wiederum als Mainzer Kanonikus gekennzeichnet wird, Matthias, der Nachfolger Peters von Aspelt auf dem erzbischhöfflichen Stuhl, mit der Aufgabe, von dem Papste Johann XXII das Pallium zu erbitten.<sup>52)</sup> In Avignon, woselbst er seit 1318 ja war, wird er wohl die Verbindungen angeknüpft haben, welche ihn dann bei einem zweiten Aufenthalt daselbst zum Arzt des Kardinals Jacob Gaëtanus, als dessen „physicus“ er 1329 bezeichnet ist, zugleich wieder als canonicus Moguntinus, und später, 1341, zum Bischof von Freising werden ließen, welchen Ort er jedoch nie betreten hat. 1349 ist er in Avignon gestorben, auch daselbst begraben worden<sup>53)</sup>, nachdem er

<sup>50)</sup> J. Fr. Schannat, *Vindemiae literar.* Coll. I. 1723. S. 211, Nr. 65.

<sup>51)</sup> G. Schmidt, *Urk. B. v. Göttingen I.* 1863, S. 77; 167 Anm. 1 u. Vogt, *Reg. I.* Nr. 2174.

<sup>52)</sup> Vogt, *l. c.* Nr. 2466.

<sup>53)</sup> S. Riezler, *Geschichte Bayerns II.* S. 534. — Auch Kolbe, *Beitr. z. Gesch. d. Medizin in Hessen. Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. N. F. I.* 7.

noch 1348 die Pest überstanden hatte. Matthias von Neuenburg nennt ihn bei der Erwähnung seines Todes: „*medicum famosissimum mundi*“.

Wie weit Johann von Göttingen bei den immer nur kurzen Aufenthalten in Deutschland zur ärztlichen Betätigung in Mainz kam, am ehesten im Jahre 1314, ist uns in keiner Weise überliefert; bei seiner langdauernden Zugehörigkeit zum Mainzer Klerus schien gleichwohl die Darlegung des ungewöhnlichen Lebensganges des geachteten Mannes hier als nicht unangebracht<sup>54)</sup>.

Nicht genauer unterzubringen sind zwei Notizen, welche der Vollständigkeit wegen dennoch gebracht werden sollen. Im Nekrolog des Reich-Klaraklosters aus etwa 1300 begegnet uns unter dem 22. Juli: „*Johannes fidelis amicus et medicus noster*“<sup>55)</sup>. Man darf wohl vermuten, daß er ein Kleriker war. Und in einem Nekrolog von St. Agnes (O. Cist.) finden wir in einer Handschrift des 14. Jahrhunderts unter dem 28. April: „*Obiit Johannes Sassinhusin medicus*“<sup>56)</sup>. Ueber ihn muß jede Mutmaßung unterbleiben. —

In jenen Zeiten entbehrten die Dörfer völlig der studierten Aerzte, welch' letztere nur in größeren Städten zu finden waren; wie aber gerade durch Kleriker wenigstens gewisse medizinische Kenntnisse und Hilfsmöglichkeiten auf das flache Land kamen, mögen wir aus einem kirchlichen Prozeß vom Ende des 14. Jahrhunderts ersehen. Johannes Gotschalk von Steinau, Kleriker der Mainzer Diözese, war in Rom; da er mittellos war, verwendete sich für ihn 1378 Papst Urban VI in einem Brief an den Dekan zu St. Katharina in Oppenheim, daß man ihm ein „*beneficium ecclesiasticum*“ zuwenden möge, da er irgend eine andere Pfründe nicht habe. In den durch viele Jahre sich hinziehenden Verhandlungen wird er zunächst als „*magister in artibus*“, später als „*baccallarius in medicina*“ bezeichnet, über welche Anfangsstufe er allerdings nicht hinausgekommen zu sein scheint. Etwa um 1390 wird er „*pastor ecclesie parochialis in Udenheim*“ genannt; er hat demnach endlich jene Pfründe erlangt. Wie ja heute noch manche seiner Amtsbrüder sich der Heilkunde befleißigen, so ist die Annahme nicht unmöglich, daß auch dieser Pfarrer seine Pfarrkinder ärztlich beraten habe<sup>57)</sup>.

<sup>54)</sup> K. Wenck, Johann von Göttingen. Arch. f. Gesch. d. Med. XVII, 141.

<sup>55)</sup> Stadtarchiv Mainz, 13/330.

<sup>56)</sup> Stadtbibliothek Mainz, Handschrift II., 11.

<sup>57)</sup> St. A. Würdtwein, Diözesis Moguntina I., 265, 292. In Rheinhessen gibt es heute ein Uderheim und Udenheim, beide unweit Oppenheim.

Wiederum nach Mainz zurückkehrend vernehmen wir, daß derselbst im Jahre 1390 lebte „honorabilis vir magister Johannes de Northeim, Decanus Sti. Johannis, physicus“, welcher 1393 bei den Karthäusern eintrat, deren Prior er 1396 wurde. 1402 wurde er nach Trier berufen, ging von dort nach Coblenz, wo er 1442 starb<sup>58)</sup>.

Es folgt nunmehr der zuerst in Kölner Stadtrechnungen uns begegnende Johann Wesebeder, welchem von der Stadt am 23. Sept. 1422 bescheinigt wird, daß sie hat „entfangen von meister Johann Weesbeder von Etsteyn [Idstein], dem artzten von Maentze in urber synre fundacion, studenten, junfferen, in ander arme lude mit erfrenten [Erbrenten] zo besorgen, na usswissongen synre brieve . . . 1000 g. o.“. Dieselbe Stiftung wird dann noch mehrfach erwähnt, wobei wir auch erfahren, daß jener war „meister in artibus et doctor in medicinis“. „Meister in den 7 fryen kunsten und eyn beweter lerer in der artzenei“ heißt Johann Wiesebeder von Itzstein auch in einem Frankfurter Schenkungsbrief desselben von 1428<sup>59)</sup>. Mainzer Urkunden von 1438, in deren einer er als verstorben bezeichnet wird, fügen zu Obigem noch hinzu, daß er Kanoniker zu St. Stephan gewesen<sup>60)</sup>. Sein Dokortitel, der nur auf einer Hochschule erworben sein kann, weist an sich schon auf eine neue Zeit hin, in welcher mehr und mehr die studierten Laienärzte an die Stelle der Kleriker traten, bzw. bereits getreten waren, wie später dargelegt werden wird.

Ob der um 1430 in Worms auftauchende „magister Conradus de Werda“, als „doctor in medicinis egregius“ Kleriker war, könnte nur aus seinen Beziehungen zu den Klöstern Kirschgarten in Worms und Himmelskron in Hochheim vermutet werden; denn Weiteres ist über ihn nicht bekannt<sup>61)</sup>.

Als letzter schließt die Reihe der Klerikerärzte der freilich nur von Bodmann erwähnte Chorherr zu St. Stephan, Johann Essler, Arzt und Astronom, von welchem Erzbischof Berthold von Henneberg — er regierte von 1484 bis 1504 — sich die Nativität habe stellen lassen<sup>62)</sup>.

<sup>58)</sup> G u d e n u s, l. c. III, 834 u. G. J. W. W a g n e r, Die geistl. Stifte II, 1878, S. 184 u. Stadtarch. Mainz. Ukd. vom I. V. 1393.

<sup>59)</sup> L. K r i e g k, D. Bürgertum im Mittelalter. 1868. S. 42.

<sup>60)</sup> R. K n i p p i n g, Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters 1897, Bd. I, 213 Anm. 10; 93; 139. Mitteil. a. d. Stadtarchiv Köln X 278/280 — Stadtarchiv Mainz, Ukd. v. 28. Aug., 22. Sept., 16. Okt. 1438.

<sup>61)</sup> K. B a a s, l. c.

<sup>62)</sup> F. J. B o d m a n n, Rheingauische Altertümer 1819, 708.

Dem Zug der Zeit mochte dies gradeso entsprechen, wie der ebendasselbst angegebene „Almanach uss den rechten leuften der syeben planeten in dem hohen studio der stat Mentz uff das jar nach Cristi gepurt MCCCC und LXXXVII und helt yn wan eyn iglichs licht nuwe ader vol wirt und geschikt, adern zu laissen, und ertzneye zu nemen . . . .“; oder wenn früher der Mainzer Erzbischof Matthias von Mag. Rembotus, dem Arzt des römischen Königs, am 15. Sept. 1327 sich hatte schreiben lassen, wie er sich bei der am 16. Sept. eintretenden Sonnenfinsternis vor Schädigungen bewahren solle. Da das große lebenspendende Licht durch das Dazwischentreten eines kleineren Lichtes von der Erde abgehalten, und dadurch der Lebensgeist vermindert wird, ist es empfehlenswerten Lebensgeist durch künstliche Mittel zu stärken und zu bewahren. Er empfiehlt daher nach Avicennas Lehren auserwählte Speisen und Getränke, Vermeiden trauriger Eindrücke, Aufsuchen frohen Umganges mit lieben Menschen, doch nicht in sinnlicher, sondern in geistiger Liebe. Gut sei ferner, in geschlossener, reiner Luft zu verweilen, etwa in einer geschlossenen Kammer, in der die Luft durch Feuer gereinigt ist, und sich vor der freien Luft zu schützen; dazu reichlichen Schlaf nach kräftigem Abendessen, in der Frühe einen guten Schluck Weines mit einem Bissen Brot und dann nach kurzer Zeit ein ausgiebiges Frühstück<sup>63</sup>).

Wessen sich aber auch ein erzbischöflicher Arzt vorsehen mußte, wenn seine Behandlung nicht nach Wunsch ausfiel, erkennen wir aus einem Bericht der Mainzer Chronik zum Tode des Erzbischofs Gerlach am 12. Feb. 1371. Da heißt es nämlich: „Qui cum esset calculosus, nullius medici spreuit medicinam, sed omnium expertus fuit antidota; tandem quidam physicus Gallicus dedit sibi quoddam laxativum tam forte, ut etiam lubricitas viscerum recederet ab eo et sic circa aliquot dies exanimis jacebat, donec moriebatur. Et idem phisicus in Mogano fuit prefocatus“<sup>64</sup>).

Weiterhin sei noch des auf Bitten des Erzbischofs Diether 1476 von Papst Sixtus IV bewilligten, 1477 ins Leben getretenen „Studium generale“ zu Mainz gedacht, zu welchen auch mehrfach erwähnte „Magistri in medicina“ gehörten. Da der Papst zum Unterhalt der ganzen Universität eine Anzahl kirchlicher Pfründen bestimmte, so mußten sicher die ältesten Lehrer der medizinischen Fakultät, über

<sup>63</sup>) E. Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz I. 1913. Reg. 2855.

<sup>64</sup>) Fr. Vigner, Regesten der Erzbischöfe v. Mainz I. 1913, Reg. 2795.

welche bis jetzt aber keine Nachrichten vorliegen, ebenfalls Kleriker sein<sup>65</sup>).

Endlich sei angeführt, daß zur erzbischöflichen bzw. Dombibliothek, wohl schon des Mittelalters, gehörte der Canon des Avicenna in drei Bänden, geschrieben 1410 „Domino Sulconi doctori in medicina, domino meo gracioso, per manum Martini Cathedralis, dicti Kortzeck<sup>66</sup>), die sich heute in der Universitätsbibliothek zu Würzburg befinden<sup>67</sup>). Ferner waren ebendasselbst vorhanden, sind jedoch jetzt nicht mehr nachweisbar, mehrere „Codices Gualteri, Theodorici, Albici, Averroes, Aegidii, Gordonii, Theobaldi; alles in allem ein nicht unbeträchtlicher Stamm wissenschaftlicher Werke der damaligen Zeit<sup>66</sup>).

Aus der ehemaligen Karthäuserbibliothek aber besitzt das Stadtarchiv Mainz heute noch als Inkunabel von 1491 den „Hortus sanitatis“ des Johann von Cube, dazu als Handschrift das „Lilium medicinae“ des Bernhard von Gordon.

## 2. Die Hospitäler.

Beträchtlich früher als von den ärztlichen Vertretern der Heilkunde aus dem Klerikerstande haben wir für das Gebiet von Rheinhessen Kunde von Stätten helfender Nächstenliebe, welche ja gleichfalls kirchlichen Ursprungs sind. Doch gibt es nur vereinzelt Ueberlieferungen von Infirmarien, d. h. Krankenhäusern der Klöster, wie sie auch hier sicher nicht gefehlt haben; erklärt doch die Mainzer Synode von 1261 geradezu, daß „in plerisque cönobiis sit hospitale ab antiquo constructum“<sup>68</sup>).

Um so mehr ist es von Wichtigkeit, daß eine große Schenkung, welche der Ritter Dirolfus und seine Gattin Agnes, Bürger von Worms, im Jahre 1299 an das von ihnen gegründete Dominikanerinnenkloster Himmelskron in Hochheim machten, die „infirmaria“ sowie die „sorores infirmarum“ desselben unter den Beschenkten aufzählt<sup>69</sup>).

<sup>65</sup>) Würdtwein, *Subsidia diplomatica* III. 1774, S. 182 ff.

<sup>66</sup>) Gudenus, l. c. II. 564 und Fr. Falk, *Die ehem. Dombibliothek zu Mainz*, *Zentralbl. f. Bibliothekswesen*, Beiheft XVIII. 1897, S. 138 u. 52.

<sup>67</sup>) M. Sudhoff, *Meister Sulko*. *Arch. f. Gesch. d. Med.* II. 53.

<sup>68</sup>) Schannat-Hartzheim, *Concilia Germaniae* III., 1760, S. 614.

<sup>69</sup>) L. Baur, *Hessische Urkunden* II., 1862, S. 570.

In ähnlicher Weise vernehmen wir aus Mainz zum Jahre 1305, daß ein Vermächtnis eines Zinses an die Cisterzienserinnen zu Altenmünster zur Hälfte bestimmt wird „infirmis sanctimonialibus in infirmaria cönobii constitutis“. Und in einer Urkunde desselben Klosters von 1364 ist die Siechenmeisterin erwähnt<sup>70)</sup>, welche, Gudele mit Namen, 1389 als „infirmaria“ bezeichnet wird<sup>71)</sup>. 1367 war das Siechhaus und dessen Siechmeisterin Jutte von Bierstadt genannt worden<sup>72)</sup>.

Lediglich die Nennung von „Herr Helffrych von Clewin, ein siechmaister zu St. Alban zu menze“ weist darauf hin, daß auch dieses Kloster, bzw. Stift eine Infirmeria gehabt hat<sup>73)</sup>.

Wie aber jenes Haus in Hochheim jedenfalls nur für kranke Nonnen bestimmt war — ebenso war es auch im 1272 gegründeten Reichklarakloster zu Mainz<sup>74)</sup>, dessen „domus sororum egrotantium“ etwa 1300 erwähnt wird —, so wird auch das allerdings erst sehr spät unter den Klostergebäuden erwähnte, sicherlich jedoch frühzeitig bestandene Krankenhaus der Benediktiner auf dem St. Jakobsberg vor Mainz nur siechen Mönchen gedient haben<sup>75)</sup>.

Für die Laien mußte in anderer Weise Sorge getragen werden; und da nun besonders die Bischöfe den sieben Werken der Barmherzigkeit kraft ihres Amtes obliegen mußten, so könnte die Vermutung nicht unmöglich sein, daß Erzbischof Willigis von Mainz, der von 975 bis 1011 regierte, es gewesen ist, der wohl als erster im Bereich von Rheinhessen „in fundo et in emunitate ecclesie majoris Moguntine“, d. h. bei seiner Kathedrale Kirche das älteste Hospital für Laien erbaut habe<sup>76)</sup>.

Dasselbe stand neben dem Dom an der Marktseite; dieses „hospitale pauperum, ante ecclesiam majorem constructum“ übertrug nun nach einer nicht angezweifelte Nachricht<sup>77)</sup> Erzbischof Heinrich I. im Jahre

<sup>70)</sup> Stadtarchiv Mainz, Urkunde v. 2. XII. 1305 u. v. 7. I. 1364.

<sup>71)</sup> Baur, l. c. III., Nr. 1485, S. 560.

<sup>72)</sup> Stadtarchiv Mainz, Urkunde v. 18. II. 1367.

<sup>73)</sup> St. Christophsbruderschaft vom Arlberg (Nr. 228 d. niederösterreich. Archivs, S. 48v).

<sup>74)</sup> H. Schrohe, Gesch. d. Reichklara-Klosters in Mainz, 1904, und Stadtarchiv Mainz, Gülturk. v. etwa 1285 f. dass., sowie Kalendarium v. R. Clara (13 330 unter dem 11. X.).

<sup>75)</sup> W. Wagner, Die geistl. Stifte in Hessen, II., 1878, S. 104.

<sup>76)</sup> Fr. Falk, Kunsttätigkeit in Mainz, 1869, S. 7.

<sup>77)</sup> Gudenus, Cod. Dipl. Mog., I., 1743, Nr. 61, S. 167.

1145 dem Propst der regulierten Chorherren „in Valle Dei iuxta Winkelo“, damit es „supervenientibus egenis ex prebendis illic designatis cura et solatio pro modo suo subveniret“. Bereits aus dieser ältesten Erwähnung erkennen wir einen späteren Wesenszug der mittelalterlichen Spitäler überhaupt, daß sie nämlich auf Stiftungen beruhten, die zur Fürsorge für Bedürftige im allgemeinen bestimmt waren. Jene Datierung von 1145 ist aber die älteste gesicherte Erwähnung des Spitales zu Mainz, für welches das Jahr 1236 nun eine einschneidende Aenderung brachte.

In einer Urkunde vom 31. Juli dieses Jahres<sup>78)</sup> bestätigte Erzbischof Siegfried III. in der Einleitung zunächst seine Verpflichtung, den Bedürftigen beizustehen — „egenorum cura, provisio et promocio nobis dinoscitur imminere“ —; dann fährt er fort, daß das Hospital an seinem derzeitigen Platz „necessitatibus infirmorum . . . minime aptum esse“. Auf die Bitten der Bürger, die hier zum ersten Male ihr Interesse am Spital uns erkennen lassen, und mit Zustimmung des Domkapitels, dessen Eigentumsrecht mit diesen Worten dargelegt und gewahrt wird, beschließt der Erzbischof die Verlegung und den Neubau „ad ripam Reni iuxta capellam Sti. Gereonis, ut ibidem construeretur receptaculum egenorum“ mit der Hinzufügung, daß es „amplioribus privilegiis muniendum esse et dotandum“. Das Haus, welches von nun an als das neue Hospital bezeichnet wird, soll dem heiligen Geiste geweiht sein, der im Spitalsiegel durch die Taube dargestellt wird; seine Insassen, „que se et sua ad eundem locum transtulerint“, Männer und Frauen, für welche somit von Anfang an auch getrennte Räume vorhanden sein mußten, bildeten eine Bruder- und Schwesternschaft, welche zugleich „infirmis cibum et potum et alia ipsorum necessitati conveniencia ministrarent humiliter et devote“. Den Rektor, welcher alle geistlichen Handlungen im Spital vollbringen darf, ernennt der Erzbischof, welcher anordnet, daß jener ihm oder dem von ihm dazu Bestimmten „de amministrazione temporalium dignam reddat coram suis fratribus rationem“. Alle Hospitalsangehörigen sind allein dem geistlichen Gericht unterworfen; über das Spital darf das Interdikt nicht verhängt werden. Dem Erzbischof aber und seiner Kathedrale „aureum, XX denarios Maguntinas valentem et duos cereos de duabus libris in festo beati Martini nomine census exsolvat.“ Noch ist das Heilige Geistspital, wie

<sup>78)</sup> Gudenus, I. c. I., 537, Nr. 218, Siegelabbildung S. 541. Originalsiegel z. B. an der Urkunde v. 1. III. 1286 im Stadtarchiv Mainz.

man sieht, eine rein kirchliche Einrichtung mit kirchlicher Leitung; es kann uns aber nicht wundern, daß die Bürger in dem Kampf um ihre Befreiung von der erzbischöflichen Oberherrschaft auch die Leitung des Hospitals an sich rissen. 1244 muß derselbe Erzbischof Siegfried III bewilligen „quod consilarii civitatis . . . administrationem temporalem committerent civibus, quibus voluerint et quos ad hoc viderint expedire“; sogar den Spitalpriester mögen sie präsentieren und absetzen, falls er eine Schuld auf sich geladen hat<sup>79)</sup>.

Zwischen 1236 und 1244 muß der Neubau des in der letzteren Urkunde in sozusagen selbstverständlichem Tone erwähnten Hospitals erstellt worden sein; ein selten glückliches Geschick hat es gefügt, daß das Haus bis heute in allem Wesentlichen in seinem mittelalterlichen Bestand erhalten geblieben ist. Vorgreifend sei hier schon gesagt, daß in gotischer Zeit der größere, nördliche Teil des Gebäudes in die jetzt durch beide Stockwerke durchgehende Halle mit gotischen Fenstern umgewandelt wurde. Im Bau, wie er anfänglich wohl war, stellte das ganze Erdgeschoß vielleicht einen einzigen großen, wenn auch ungleichartigen Raum dar, während das Obergeschoß anscheinend eine größere Stube nach Norden, und nach Süden den ursprünglichen Kapellenraum mit dem romanischen Ostchörlein aufwies<sup>80)</sup>.

Suchen wir uns nun ein Bild zu machen von den Lebensverhältnissen in dem „neuen“ Hospital von Mainz — und ähnlich ist es überall gewesen —, so ersehen wir zunächst aus der erwähnten Urkunde von 1236, daß die Insassen aus Männern und Frauen bestanden, welche sich unter Hingabe ihres Gutes gegen volle Verpflegung und Versorgung eingepfündet hatten. Für die Männer war wohl die untere, für die Frauen die obere Stube bestimmt; anderweitig waren etwa im Untergeschoß die ärmeren, im Obergeschoß die reichen Pfründner untergebracht. Männer und Frauen bildeten eine kirchliche Bruder- bzw. Schwesternschaft, die sich nach dem heiligen Geiste als dem Tröster der Armen benannte, wie dies der Gepflogenheit des Mittelalters ent-

<sup>79)</sup> Gudenus, l. c. I, 581, Nr. 15.

<sup>80)</sup> Vgl. Hennes, D. Hospital z. hl. Geist in Mainz, u. J. Wetter, Die Kirche z. Hl. Geist i. M., in Zeitsch. d. Ver. f. Erforschung rhein. Gesch. II. 419 u. 427. Ferner E. Neeb, Z. Baugesch. d. Hosp. z. hl. G., in Mainzer Zeitschr. XV, 1920, S. 56. — Der Annahme von Neeb bez. der durchgehenden Trennung des Unterstocks vom Oberstock stimme ich bes. im Hinblick auf anderweitige Verhältnisse zu, mit meiner angegebenen Einteilung.

sprach; wurde jemand krank, so waren alle gegenseitig zur Pflege der Siechen verpflichtet. Erst später war etwa eine besondere „Siechenmagd“ vorhanden.

Die Verwaltung lag ursprünglich in den Händen des geistlichen, dem Erzbischof Rechenschaft ablegenden Rektors, welcher sie auch noch einige Zeit besorgte, als das Spital in den Besitz der Stadt und in die Aufsicht des Stadtrates übergegangen war. Nunmehr setzte die Stadt besondere Laienpileger für das Allgemeine, einen Spitalmeister und eine Spitalmeisterin für den eigentlichen Dienst im Hause ein, wie sie uns oft in Spitalurkunden begegnen<sup>81</sup>); doch erscheint gelegentlich wieder ein Kleriker als Verwalter. Als aber 1462 Erzbischof Adolph II die Stadt Mainz wieder unter seine Botmäßigkeit gebracht hatte, nahm das Domkapitel alsbald auch das Hospital wieder an sich<sup>82</sup>). Von Streitigkeiten um das Spital zwischen Stadtregiment und Kirche vernehmen wir noch ebenso spät auch aus Worms<sup>83</sup>).

Zusammen mit der Bruder- und Schwesternschaft schlossen die weltlichen oder geistlichen Pileger, gelegentlich auch der Spitalmeister, die Verträge ab, durch welche das Haus etwa Liegenschaften kaufte oder verkaufte, Schenkungen und testamentarische Stiftungen annahm, deren Erfüllung gewährleistete, Verpfändungen festlegte und dergleichen mehr.

So erwarb das Spital die benachbarte Gereonskapelle, in welcher, als der nunmehrigen Spitalskirche, ein besonderer Priester amtierte; es legte ferner seinen eigenen Friedhof an. Es besaß aber auch Häuser, Äcker, Weinberge, einen Keller; gelegentlich lesen wir in Urkunden, daß der Erlös aus Güterverkäufen oder sonstige geldliche Erträgnisse und Stiftungen in bar den Pfründnern und Kranken in die Hand gegeben werden sollen: „Lego pauperibus hominibus egrotantibus in hospitali moguntino marcam pro alleciis in jejunio“, so bestimmt ein Testament von 1297. Gerade wegen der Sorge für die Ernährung der Kranken im Spital soll dieses frühe Zeugnis hier angeführt werden<sup>84</sup>).

Oder es bestimmt ein Stifter, daß eine Gülte von 3 Pfund Heller benützt werden soll, zu einer dreimaligen Erquickung der armen Kranken im Jahr mit Brot, Fleisch bzw. Fischen und Wein. „Unum

<sup>81</sup>) Gg. Christ. Joannis, Rer. Mogunt. I. 1770, 82 ff., Sect. IV, z. B. Urk. v. 1405.

<sup>82</sup>) S. K. A. Schaab, Gesch. d. Stadt Mainz II. 1844, S. 173 ff.

<sup>83</sup>) K. Baas, l. c.

<sup>84</sup>) Baur, l. c. II. Nr. 547. S. 535.

lectum competentem, unum pulvinar, unum tegumenum laneum et duo lintheamina“ stiftet 1338 ein Kleriker; Magister Hermanus, Propst zu Braunschweig, aber hinterläßt testamentarisch dem Hl. Geistspital alle seine Betten; und ähnliches mehr<sup>85</sup>). Und ein Kaiser, Karl IV., bestätigt dem Spital weitere Rechte in einer Urkunde vom 27. Dezember 1357<sup>86</sup>).

Ueber Aufnahmebedingungen mag uns eine Urkunde des Stadtarchivs vom 1. Juni 1525 unterrichten: Nach ihr wird vom Spitalmeister in der Oberstube, die vielleicht seine Wohnung geworden war, gegen eine Zahlung von 100 Gulden eine Pfründnerin auf Lebenszeit in das Spital genommen, welchem im Todesfall ihre ganze Hinterlassenschaft verbleibt. Vorläufig wird sie im Spital nur am Tisch essen; erst in zwei Jahren soll sie ganz hereinkommen. „Wer dan sache, daß sye krank würde und begeret darin, das soll ir nit versagt werden, sonder vergint, doch so hatt sie sich verpflichtet, das sye desseweg sonnderlichen dem spital verglichen wölt . . . Ob es sach were, das sie sich ungebürlich halten würde mit worten oder werken, anders dan einer erbarn personen gepurdt, so sol sie ir pfrundt verwirkt und verloren haben.“ Daß in der Tat auch folgenreichere Streitigkeiten unter den Spitalsinsassen vorkamen, berichtet uns eine Urkunde von 1259; damals kam es zu einer Trennung zwischen den Brüdern und den Schwestern des Hauses, aus welch' letzteren dann die Cisterzienserinnen zu St. Agnes hervorgingen, was jedoch hier nicht weiter zu betrachten ist<sup>87</sup>). —

Auch in Worms lag das älteste Spital zu Füßen des Domes, nahe der ehemaligen Johanniskirche, an der Marktseite<sup>88</sup>); es hat vor 1221, in welchem Jahre es erstmalig gelegentlich des Stadtbrandes erwähnt wird, bestanden. Nach einer Urkunde von 1227<sup>89</sup>), welche der Bischof für dasselbe ausstellte, scheint es zum Domstift gehört zu haben; 1301<sup>90</sup>), wo es als in Privat-Erbleihe gegeben erwähnt ist, kann es seinem alten Zweck nicht mehr gedient haben, welchen jetzt vielmehr

<sup>85</sup>) Außer bei Wagner, l. c., und Baur, l. c. III. Nr. 1090, 1228; V. Nr. 409. S. Urk. des Stadtarchivs Mainz v. 1293, 1303, 1317, 1319, 1330, 1332, 1335, 1337, 1349, 1354, 1358, 1364, 1366, 1369.

<sup>86</sup>) Baur, l. c. III. Nr. 1299.

<sup>87</sup>) Bodmann, Rheing. Alterth. S. 900.

<sup>88</sup>) Vgl. Baas, l. c., u. Wagner, l. c. 314 ff.

<sup>89</sup>) Baur, l. c. II. Nr. 61.

<sup>90</sup>) Ebd. Nr. 608.

erfüllte das stattliche, der Stadt gehörige, vor 1261 erstellte „neue“ Spital am Eisbach vor dem Speyerer Tor, das auch als Hl. Geistspital bezeichnet wird. Als seine Insassen, die ebenfalls eine Bruderschaft bildeten, werden häufig die Kranken genannt; im übrigen war es Pfründehaus, ganz vornehmlich für Bürger der Stadt. Auch hier finden wir Stiftungen, etwa zur Aufbesserung des Essens der Kranken, für Beschaffung von Kohlen, für das Licht in dem Teile des Baues, in welchem die Schwerkranken lagen, ja für das Ausklopfen der Kleider und deren Reinigung von Ungeziefer. —

Das angeblich 1230 durch Kaiser Friedrich II nahe dem Rheintor erbaute Spital zu O p p e n h e i m <sup>91)</sup>, welches in Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts erstmalig 1315 als Hl. Geistspital bezeichnet wird<sup>92)</sup>, hat ursprünglich trotz des kaiserlichen Erbauers wohl mehr unter geistlicher Leitung gestanden: so befiehlt 1280 Erzbischof Werner von Mainz dasselbe zu reformieren und ihm eine neue Ordnung zu geben<sup>93)</sup>. Und 1315 werden Aebtissin und Konvent des Klosters Marienkron als seine Patrone bezeichnet<sup>92)</sup>. In seiner ältesten Urkunde von 1266 ist in interessanter Weise die Rede von dem Priester, „qui in hospitali pauperibus et infirmis divina celebraret“<sup>94)</sup>; Kranke neben den Armen waren somit, wenigstens für die älteren Zeiten, anscheinend regelmäßige Insassen des Hauses, während in den späteren Urkunden vorwiegend die Pfründner, bzw. diese allein erwähnt werden. Jene Urkunde von 1280 enthält ebenfalls Bestimmungen über die Tätigkeit des Spitalpriesters gegenüber „den krangcken menschen, die in demselben spital krangk ligent, und auch den gesonden, die sich dem spital zu dienende ergeben hant“. Von den Zuwendungen<sup>95)</sup>, welche es z. B. zum Seelenheil der Stifter oder zu Jahrgedächtnissen empfangt, mag hier nur erwähnt werden, daß auf diese Weise ihm zufließen Aecker und Weinberge, Häuser, Wiesen sowie Gülten in Bargeld. Auch die Einkaufsgelder der Pfründner, welch' letztere, wie erwähnt, in späteren Urkunden häufiger vorkommen, brachten dem Spital weiteren Vermögenszuwachs.

<sup>91)</sup> W. Frank, *Gesch. v. Oppenheim* 1859, u. Wagner, *l. c.* S. 311 ff.

<sup>92)</sup> E. Vogt, *Regesten* I. 1913. Nr. 1737; dazu W. Frank, *Gesch. v. Oppenheim*. Urk. Nr. 75 u. W. Wagner, *l. c.* II. 311 ff.

<sup>93)</sup> Böhmer, *Regesten z. Geschichte d. Erzbischöfe v. Mainz* II. Reg. 503.

<sup>94)</sup> Frank, *l. c.* S. 244/47.

<sup>95)</sup> Würdtwein, *Diöces. Mogunt.* I. 375 ff.

Auch in Oppenheim kam im 13. Jahrhundert die städtische Verwaltung auf; bei jener Anordnung des Erzbischofs Werner von 1280 mußte schon angegeben werden, daß sie mit Wissen und Willen des Rates, der Bürger und Pfleger des Spitals geschähe. In den folgenden Zeiten treten rein weltliche Verweser uns entgegen<sup>96)</sup>. —

1296 werden die Laienverwalter sowie die Brüder- und Schwesternschaft des Hl. Geistspitals in B i n g e n erwähnt<sup>97)</sup>, welches ohne diese Bezeichnung schon 1282 erscheint, sicherlich also noch älter gewesen ist<sup>98)</sup>. 1488 finden wir in der von Erzbischof Berthold von Mainz gegebenen Verfassung der Stadt, daß der Kellner des Spitals zu kranken Leuten freundlich und gütig sein, ihnen geben soll, was kranken und siechen Leuten zukommt; er soll selbst zusehen, daß sie gepflegt werden. —

Mehrere Urkunden des 14. Jahrhunderts geben uns dann Kenntnis von dem Hl. Geistspital des wahrscheinlich zwischen 1304. und 1308 durch König Albrecht zur Stadt erhobenen Ortes P f e d d e r s h e i m <sup>99)</sup>. In der ältesten derselben von 1361 ermahnt Bischof Theoderich von Worms zur Beisteuer für die „structura hospitalis in Pf. in honorem omnipotentis dei . . . erecti“; es kann also vermutet werden, daß mit diesen Worten die Errichtung im genannten Jahre gemeint ist. 1366 heißt es: „hospitale pauperum infirmorum dudum . . . esse edificatum“; jetzt aber solle ein neuer Altar errichtet werden, „ut ipsi infirmi ibidem in lecturis suis . . . audire valeant“. Noch mehrfach ist von den „infirmi“ die Rede; so auch 1388, in welchem Jahr uns erstmalig die Benennung als Hl. Geistspital begegnet: „hospitale in honore sancti spiritus ac Leonardi, in quo pauperes et infirmi recipiuntur“. Wie man sieht, ist die Aufnahme von Kranken zumeist erwähnt; erst 1507 spricht eine Urkunde von „des spitals pfründenhus“. Was die Verwaltung des Hauses betrifft, so scheint der 1369 erwähnte „Dude, vormynder des spital“ ein Laie, das Spital also von Anfang an eine städtische Einrichtung gewesen zu sein; es schlägt dabei nichts, daß etwa aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts angegeben wird, daß das „jus patronatus . . . et provisio oratorii . . . in nosocomio constructi — also der Spitalskapelle — olim spectavit ad praepositum

<sup>96)</sup> Wagner, l. c.

<sup>97)</sup> Baur, Hess. Urk. III. Nr. 1566; W. Wagner, l. c. 305.

<sup>98)</sup> J. Weidenbach, Reg. Bingensia 1833. Nr. 195.

<sup>99)</sup> Bonin, Pfeddersheimer Urk.-Buch, 1911, S. 49; Urk. Nr. 109, 113, 141, 162, 238 u. a.

montis S. Georgii ibidem“, d. h. dem Propst des Benediktinerklosters daselbst gebührte<sup>100</sup>). Geistlich gerichtet war natürlich auch die Leonhardsbruderschaft des später überhaupt Leonhardsspital genannten Hauses. Es mag noch angefügt werden, daß auch hier ein Spitalmeister — erstmalig erwähnt 1423 und später noch oft — die inneren Geschäfte besorgte. —

„Meyster und vormonder des spedals zu Nidder-Ingilnheim“, welches der Gemeinde gehörte, sind uns namentlich zum Jahre 1382 bezeugt, nachdem bereits 1355 das Spital selbst uns kurz begegnet war<sup>101</sup>). Daß es ebenfalls ein „spital zum heiligen Geist“ war, ersehen wir aus einer Nachricht vom Jahre 1422. Und von 1426 ist noch ein bemerkenswerter Pfründevertrag erhalten, wonach ein Ehepaar Contze gegen zwei Gulden jährlichen Zinses und Ueberlassung seines Vermögens nach dem Tode sich „eyn stube unde kammer, dazu ir lebetage holtze“ nebst dem Recht einer gewissen Viehhaltung bedang. „Wer' iss sache, daz got . . . gebode, daz sie krang wurden, daz yn abeinge an yres libes notdorffit, so sulde yn der spital dun als andern siechen luden<sup>102</sup>)“. —

Damit ist die Reihe der Hl. Geistspitäler abgeschlossen; keines dieser Häuser hatte aber etwas mit dem eigentlichen Hl. Geistorden und dessen Spitalern in Rom oder Deutschland zu tun. —

Niederlassungen der ritterlichen Spitalorden der Johanniter, der Deutschordensbrüder, der Antoniter, der Hospitalbrüder vom Hl. Lazarus in Jerusalem, des Ordens vom Hl. Grab in Jerusalem befanden sich im Bereich von Rheinhessen an vielen Orten<sup>103</sup>); aber selbst wo einmal die Nennung eines Spitals vorkommt, wie 1275 in Worms die Rede ist von einem „Hospitala dominici sepulcri<sup>104</sup>), oder in Alzey, wo 1351 und 1481 das Antoniterspital erwähnt ist<sup>105</sup>), ist es höchst unsicher, ob damit ein Spital im mittelalterlichen Sinne gemeint sein soll. Denn gar manchmal wurde mit diesem Worte die Ordensniederlassung überhaupt bezeichnet; jedenfalls ist über eine Pfliegetätigkeit aller dieser Häuser gar nichts bekannt. —

<sup>100</sup>) J. Fr. Schannat, Histor. Episkop. Wormat I. 1734, S. 46.

<sup>101</sup>) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. XII. 1861, S. 190/92.

<sup>102</sup>) Stadtarchiv Mainz. Urk. v. 26. XI. 1355.

<sup>103</sup>) Vgl. W. Wagner, l. c. Bd. II.

<sup>104</sup>) K. Baas, l. c.

<sup>105</sup>) W. Wagner, l. c.

Ein Spital nach mittelalterlicher Benennung, in heutigem Sinn aber nur ein Hospiz, war das 1353 in Mainz bei der St. Barbarakapelle gegründete derartige Haus<sup>106)</sup>; des Beispiels halber seien aus der Gründungsurkunde die wichtigsten Sätze hier wiedergegeben. Da heißt es, daß vor dem erzbischöflichen Gericht „Volzo, canonicus eccl. ste. Marie ad gradus Mogunt. . . . considerans, pium et beatum opus esse, intelligere super egenum et pauperem, et peregrinos advenas et exules colligere, et eorum indigenciis et necessitatibus subvenire, et super eorum afflictionibus et miseriis gerere viscera pietatis . . . nec non ob sue et progenitorum suorum . . . ac fidelium animarum remedium et salutem“, schenkte mehrere Häuser „pro usu . . . et receptaculo seu zenodochio universorum egenorum pauperum, peregrinorum advenarum et miserabilium personarum undecunque ad easdem domus seu zenodochium venientium et confluentium, ita quod in iisdem hospitenter, colligentur, recipiantur et assumantur benigne pro suis commodis et necessitatibus et in eis charitative pertractentur . . .“ Das besagt alles, daß es sich um eine sogen. „Elendenherberge“ handelte, wobei das Mittelalter unter „Elenden“ alle ortsfremden Wanderer, Pilger und dergleichen Leute verstand; auch in späteren Zuwendungen an dasselbe Haus<sup>107)</sup> tritt diese Eigenschaft zutage.

Verwaltet sollte dieses „Spital“ werden von zwei Kanonikern des genannten Liebfrauenstiftes; als ein Beispiel sei auf eine Urkunde des Erzbischofs Gerlach vom Jahre 1364 hingewiesen. —

Ebenfalls in Mainz soll vom Domkapitel ein weiteres Spital „super Ambach (Umbach)“ errichtet worden sein<sup>108)</sup>, das nach seiner Kapelle das Alexiusspital hieß, und dessen früheste Erwähnung aus dem Jahre 1329 stammt<sup>109)</sup>; seine gleichfalls geistliche Verwaltung und sein Wesen als „Elendenherberge“ wird dadurch gekennzeichnet, daß in der Urkunde von 1341 die Rede ist von „Wernherus de Indagine, canonicus Mogunt., procurator seu provisor novi hospitalis seu hospitii exulum et peregrinorum . . . prope rivam dicti Ambach siti et erecti“. Eine spätere Nachricht will wissen, daß es vorwiegend gedient habe

<sup>106)</sup> Gudenus, Cod. Diplom. III. 1751. S. 363. Nr. 260.

<sup>107)</sup> Z. B. Stadtarchiv Mainz. Urkund. v. 29. VI. 1361; 29. VII. 1361.

<sup>108)</sup> K. Schaab, Gesch. d. Stadt Mainz. II. 1844. S. 230. Gg. Christian Joannis, Rer. Mogunt. I. 1720. S. 83; Gudenus, l. c. II. 1747. S. 697.

<sup>109)</sup> Stadtarchiv Mainz, Urk. v. 16. I. 1329, auch v. 19. I. 1345.

„ministrorum electoralium ac canonicorum metropolitanorum servitiis morbo affectis ac decumbentibus“; genaueres ist darüber nicht bekannt. Bemerkt sei noch, daß es nunmehr als „das neue“, und das Hl. Geistspital als „das alte Spital“ bezeichnet wurde.

Des weiteren vernehmen wir 1367 aus Mainz gelegentlich einer Messestiftung etwas von dem „Spidal zu sanct Katharynen zu Vilzbach uswendig der muren zu Mainz“; und 1369, daß es gelegen war „in littore Reni sub pede montis sancti Albani“. Als seine Insassen nennt die letztere Urkunde „degentes advenae et infirmi“, so daß es also ebenfalls in der Hauptsache eine „Elendenherberge“ gewesen zu sein scheint<sup>110</sup>). Ob es 1349 schon bestanden hat, zu welchem Jahr die Katharinenkapelle erwähnt wird<sup>111</sup>), kann nicht gesagt werden, wie auch weitere, genauere Nachrichten über dasselbe fehlen; lediglich daß es unter weltlicher Leitung stand, mögen wir noch entnehmen aus einer Urkunde von 1384, in welcher als „formondere und plegere des spitals zu s. Catharinen zu Viltzbach“ zwei mit Namen genannte „burgere zu Meintze“ auftreten<sup>112</sup>). —

Ein „feld bi speddels mole“ zu Wörrstadt kommt 1363 vor; ob das 1528 bzw. 1571 erwähnte Spital zu Heßloch bzw. Gau-Algesheim in mittelalterliche Zeit zurückreicht, was durchaus möglich wäre, ist mangels weiterer Urkunden nicht zu entscheiden<sup>113</sup>).

Ueber Hospitäler anderer rheinhessischer Orte ist bisher nichts bekannt. —

### 3. Aussätzigenhäuser.

Dienten die seither betrachteten Spitäler der Aufnahme von Armen und Kranken allerlei Art sowie der Verpfändung gesunder Menschen, so waren nur für Kranke bestimmt die sogenannten Gutleuthäuser oder Leprosorien; unter den „guten Leuten“ verstand das Mittelalter die damals noch zahlreichen Aussätzigern, Leprösen, auch Sondersieche oder Feldsieche genannt. Letztere Bezeichnung besagt, daß die als aussätzig Erkannten alsbald abgesondert wurden von

<sup>110</sup>) St. Würdtwein, Diöces. mogunt. I. 42—51.

<sup>111</sup>) Stadtarchiv Mainz, Urk. v. 1. VI. 1349.

<sup>112</sup>) L. Baur, l. c. III. Nr. 1466.

<sup>113</sup>) Stadtarchiv Mainz, Urk. v. 30. XI. 1363, 27. I. 1528, 21. VIII. 1571.

der Gemeinschaft mit allen Gesunden, daß sie nunmehr ihr Leben verbringen mußten in jenen in strenger Abtrennung gehaltenen Häusern, die darum auch mindestens eine Viertelstunde entfernt von den Wohnstätten der Gesunden liegen sollten.

Ein solcher Hof der „maledern“, wie eine Urkunde sie volkstümlich nennt<sup>114)</sup>, der „leprosi in campis“, „qui dicuntur boni homines“, lag in Mainz vor dem Gautor „off dem Hoenweg“; mit einem Zins für seinen Priester tritt es 1261 uns entgegen<sup>115)</sup>. Seine Kapelle, welche auch hier dem hl. Georg geweiht war, wird erstmalig 1297 erwähnt<sup>116)</sup>. In Worms wird der „guten Leute“ außerhalb der Stadt an der Frankentaler Straße 1274 gedacht<sup>117)</sup>; 1297 wiederum findet sich in Oppenheim vor dem Dienheimer Tor das Aussätzigenhaus zu den Heiligen Laurentius, Lampertus, Nikolaus und Katharina<sup>118)</sup>. Wenn auch erst spät nachweisbar, hat sicherlich doch in Bingen früh bestanden das Sondersiechenhaus an der Nahebrücke<sup>119)</sup>; gerade die Beziehung zu Brücken, deren Unterhaltung und Nutznießung dann den Aussätzigen zustand, ist nicht so selten im Mittelalter; eines der bekanntesten Beispiele ist das Gutleuthaus zu St. Jakob an der Birs bei Basel. In Gaubickelheim ist 1461 erwähnt „des gude mans huschin“, in Wachenheim zu 1460 das „Guteleuthaus“<sup>120)</sup> 1527 ein Acker „bey der guden leuden hauss“<sup>121)</sup>; schließlich gedenkt das Seelbuch von Dalsheim kurz vor 1490 einer Stiftung für das Gutleuthaus in Monsheim<sup>122)</sup>. Wie an diesen drei Orten haben sicherlich auch bei vielen anderen Dörfern, obschon bis jetzt nicht nachweisbar, derartige Unterkunftstätten für Aussätzige bestanden.

Denn daß der Aussatz im Mittelalter früh schon ungemein verbreitet und bekannt war, geht u. a. auch daraus hervor, daß der Mainzer Erzbischof Hrabanus Maurus in seinem 26. Hymnus de charitate als sozusagen ganz selbstverständlich die „misselini“, d. h. die

<sup>114)</sup> Baur, l. c. III. Nr. 1466 v. 1384.

<sup>115)</sup> S. Schaab, Gesch. v. Mainz II, 413 ff.

<sup>116)</sup> Stadtarchiv Mainz, Urk. v. 14. V. 1297, 13. XII. 1328, 28. V. 1349, 31. V. 1351, u. A. Gudenus, Cod. dipl. II. 1747, S. 697 zu 1352.

<sup>117)</sup> K. Baas, l. c.

<sup>118)</sup> Frank, Gesch. v. Oppenheim, S. 270/72; Schannat, Hist. Episkop. Wormat. I. 1734. S. 45.

<sup>119)</sup> Weidenbach, Reg. Bing. Nr. 709 v. 1649.

<sup>120)</sup> J. Würth, Heimatbuch f. Wachenheim. 1930. S. 175/77.

<sup>121)</sup> Rheinhessen in seiner Vergangenheit. II. S. 50.

<sup>122)</sup> Vom Rhein. 1909. S. 15 (Wieland, Dalsheim).

Leprösen, aufführt neben den Unmündigen, Bedürftigen und Waisen<sup>123</sup>). Es mag auch hingewiesen werden auf das schon zu Beginn des 12. Jahrhunderts am Fuße des Johannisbergs im Rheingau bestehende Leprosorium zu St. Bartholomäus<sup>124</sup>).

In ganz eigentümlicher Weise, die aber auch anderwärts bekannt ist, geschah ursprünglich auch im Erzbistum Mainz die Erkennung und Feststellung des Aussatzes, durch, zum mindesten unter Mitwirkung von kranken Insassen des aussätzigen Hauses selber. Dies entnehmen wir einer zeitlich recht späten Urkunde, welche den alten Brauch wieder herzustellen befiehlt; ihrer Merkwürdigkeit halber sei sie hier deshalb ganz wiedergegeben<sup>125</sup>). Da heißt es unter dem 3. Oktober 1512:

„Wir Uriell vonn gots gnaden des heiligen stuls zu Menntz Ertz-bischove . . . bekennenn . . . Als hievor die schawe unnd probe der aussetzigen durch unsern vofaren, Erzbischove Berchtolt seliger gedechtnuss . . . den armen sonndersiechenn zu sannt Joergen, usserhalb unnsser stat Menntz gelegen, bishere ain zitlang genommen unnd uff etlich doctor der arzeney gewennt, dem sie zu voolgen unnd uss zu richten befohlen gewest. Dweil aber nû mer derselbigen doctors merernteyls tods verschiedenn unnd von unns . . . kein annder an ir stat sonnderlich uff noch anngenommen sein, Wir jetzo widerumb sovill bericht, das sollich prob unnd schaw gewonndlich inn allen lannden den armen zuo nuz und gutem vergonnt und zugelassen wirdet, desshalbenn wir iren nuz zu furdern nit weniger geneigt, Unns daruff mit rate unnser rete bedacht, ir armut, notdurft unnd die pillicheit angesehenn, nachdem auch solich prob unnd schaw durch sie unnd ander tuglich personn . . . glichermassenn als wol ussgericht unnd versehenn werden mag; darumb innen hiemit solch schaw unnd prob . . . wider zuo iren hannden zugestellt . . . unnd gebenn innen die also wissentlich in craft dies briefs. Und wollen, das sie dis hinfüro uffrichtig unnd redlich, neymannt zuwider noch geforden, sonnder irer besten notdurft wierer nutzenn, niessen unnd gebrawchen, nemlich also das sie genant prob unnd schaw mit einem tuglichen und verstendigen probmeister, der ain scherer sey unnd die wesentlichen stuckhe, als ninnert zuvor gesin, hennde, füess unnd den ganzen leib besichtigen, darzuo sein

<sup>123</sup>) Hrab. Maurus Opera. Colon. Agripp. 1626. VI. 228.

<sup>124</sup>) Bodmann, l. c. 200, u. Gudenus, l. c. I. 40.

<sup>125</sup>) Stadtarchiv Mainz, Pergam.-Urk.

fragstuckh gebenn, auch das blut lassen unnd bestechenn konne sambt zweyenn denn geschickten uss dem siechhaws, die doby sein unnd nach dem pesten ougentlich unnd uffrichtig bestelln und versehenn sollenn. Damit wir vorer clagen unnd nachredens ubrig blibenn unnd nyemant unrecht beschee. So aber ir probirmeister unnd die zwen obgemelten uss dem siechhaws in solicher irer schawung einich irrung unnder einander oder sonst mangel netten unnd vonn nötten werr desshalbenn ein hochgelerten umb rate unnd unndericht zu versuchen, sollen sie ain verstendigen doctor der erzeney uss unnsere facultet, welicher auch für sein belonnung ain halbenn gulden menntzer werrung haben, zue innen beruoffen unnd mit desselbigenn rate weiter erkennen, was nach der geburlichkeit darinnen zu thune unnd zu handeln sey. Unnd vonn solicher schaw sol ain ygliche personn, die des not oder begerren ist, zwey pfundt heller wie von allterherr zu probirrn gebenn; desselbigenn izt gemelten gelts sollen zehn albus irem probirmeister oder scherer, zehenn albus denn zweyen personnen uss dem siechhaws, so doby gewest sein, unnd dann die ubrigen zehen albusenn ir der armen siechen gemeyn buchsenn inngeworffen werdenn unnd gefallen, darinn kain geverlicheit suechen noch prauchenn; unnd alls nu die genannten sonndersiechen in dieser unnsere Zustellung anffenglichs unnsere lieben getrewenn Georig Knappen zue irem probirmeister unnd schawesmeister, welcher auch hievor vonn unns zue pfleger unnd verseher des siechhaws geordnet, bestellt und angenommen haben, demnach wir hirmit ernstlich bevelhen unnd wollen; ob gemelter Jorig Knapp uber kurz oder lang mit tod abging oder die schaw allershalbenn nit mer zu thun vermocht, das sie alsdann ainen andern probirmeister oder scherer, der alles obstaet, darzue geschickt unnd tuglich mit unnsers vitzdombs in unnsere stat Menntz, so jeder zit also sein wirt, rats, wissen, willen unnd erlawbnus bestellen unnd uffnemen, sollen aber durch sie allein kain annderer angenommen oder ainig personn probirt noch geschawt werdenn, es sey dann albey gemelter ir schawmeister oder ain annder sein nachkomen zue anffange unnd ennde doby unnd mit gewest; wo aber solich nit geschee unnd durch ainen oder merr im siechhaws veracht unnd dieser brief obgeschribner mass mit gehalten wurde, der oder dieselbigenn uberefarenden personnen sollen alsdann irer pfunden im siechhaws berawt und enntewssert sein unnd belliben. Doch unns, unnsere stieft unnd nachkomen hiemit vorbehaltlich, diese unnsere ordnung unnd zustellung zue merern, zu myndern unnd andere verer uffzurichtenn ob unnd zu

zeithen nach unnserrn willen unnd gefallen, des zu urkundt haben wir unnserr ertzbischoflich inngesigell ann disen briefe thun hennken . . .“

Dieser Neuordnung gegenüber muß das sonst üblich gewesene, auch in Mainz bis dahin durchgeführte Verfahren als das bessere bezeichnet werden, wobei nur sachverständige Medizinalpersonen diese schwere Entscheidung fällen mußten. Während anscheinend nun früher, wie z. B. in Basel<sup>126)</sup>, noch viele Aussätzigengutachten auch in Mainz vorhanden gewesen sind<sup>127)</sup>, lassen sich heute nur noch wenige derartige beibringen: Im Jahre 1394 stellte der Kleriker und Notar Syfridus in Mainz das Zeugnis aus<sup>127)</sup> „quod . . . in curia habitacionis venerabilis et circumspectus vir dominus Jacobus dictus Sarkis de majori Armenia, doctor in medicinis . . . honestum et discretum virum dominum Bertholdum Stebin . . . suis certis et verissimis experienciis probavit et examinavit intus et exterius omnibus melioribus modis, via ac forma, quibus hoc fieri debuit . . . dicens quod nullam lesionem in predicto dom. B. pro tunc et eo tempore invenit sive reperit, propter quam abiciendus, removendus et deponendus et expellendus sit a consorcio et a communitate aliorum hominum sanorum quorumcunque, sed eum pro tunc sanum et incolumem veraciter et integre pronuntiavit . . .“

Derselbe Magister Jakob von Armenien, „doctor, presbiter conjugatus, phisicus consilii et consulum civit. Frankenvord, der stede artz“, auch bezeichnet als „der fremde artzit, der nit wol dutzsch kan“, war 1385 in Frankfurt auf ein Jahr mit 100 rhein. Gulden und 1 Paar Kleidern als Stadtarzt angestellt worden. Wo er sodann bis 1392 war, ist nicht bekannt. —

In jenen Zeiten müssen so offenkundige Nachlässigkeiten in der Führung der Leprosorien und sonstigen Hospitäler vorgekommen sein, daß Papst Urban V. sich 1364 veranlaßt sah, an den Erzbischof Gerlach von Mainz und dessen Suffraganbischöfe die Mahnung zu richten, „ipsorum locorum gubernacionem viris providis, ydoneis et honestis et boni testimonij, qui sciant et velint et valeant eadem loca, eorum bona et iura utiliter regere, ipsorumque redditus et proventus in usum

<sup>126)</sup> K. B a a s, Gesundheitspflege i. mittelalterlichen Basel. Zürcher med. gesch. Abhandl. V. 1926. S. 114.

<sup>127)</sup> Publicat. Aus d. Staatsarchiven, Bd. 73 = hess. Urk. Bd. III 1899. Reg. 1266.

miserabilium personarum . . . . fideliter dispensare“. Die päpstliche Zuschrift gab der Erzbischof am 13. 3. 1365 nach Würzburg weiter<sup>128)</sup>.

Es sei hier eingeschaltet, daß aus besonderem Anlaß gelegentlich auch auswärtige Lepraschauer in Anspruch genommen wurden, resp. werden sollten; so schrieb am 4. Juli 1451 Erzbischof Dietrich von Mainz an die Stadt Köln, sie solle durch ihre geordneten Doktoren und Meister, die dazugehörten, einen Schultheiß von Lahnstein, Jörgen von Hedikeim untersuchen lassen, ob er mit der Krankheit „die maladij oder malatz“ beladen sei. Selbstbewußt aber erwiderte die Stadt Köln, daß zu der Untersuchung nach auswärts keine Doktoren oder Meister kämen, noch zu kommen pflegten<sup>129)</sup>!

Aus dem Jahre 1492 liegt noch ein zweites Lepragutachten vor; „ . . . Theodoricus Grasmund de Meschede, medicine facultatis studii Maguntini decanus<sup>130)</sup>, Petrus de Viersen et Albertus de Mensingen<sup>130)</sup>, artium medicinarumque doctores, medicine facultatem prefati studii actu representantes et constituentes . . . . notum facimus, quod . . . comparuit coram nobis honesta mulier Notburgis de Wincella, lepre vicio accusata, quam ad examen nostrum, humiliter ipsa petente, recepimus, nudamque a pedis planta usque ad capitis verticem inspeximus, et diligenter tetigimus, contractavimusque iuxta veros medicinae canones atque eius verissimas regulas, prefati morbi signa discurrendo. Consideratis itaque singulis signis in predicta Notburge repertis, sumptis ex natura et dispositione sanguinis ac superfluitatum corpus egredientium, similiter ex habitudine, dispositione, forma et figura faciei atque totius corporis, judicamus et invenimus eam pro nunc vitio lepre, quo accusatur, non fore infectam seu desidatam, nec a conversatione hominum pretextu ejusdem morbi pro nunc sequestrandam. In quorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras fieri fecimus et sigillo facultatis medicine supradicte iussimus communiri . . .“<sup>131)</sup>.

Noch mehr als aus jenem Zeugnis des armenischen Arztes geht aus dieser, sogar mit dem Fakultätssiegel bekräftigten Urkunde die Genauigkeit und Wichtigkeit der Untersuchung (Betrachtung, Betastung, Prüfung des Blutes und Harnes, Heranziehung der ärztlichen Schrift-

<sup>128)</sup> Monum. boica Bd. 42. 1874. S. 385 Nr. 148.

<sup>129)</sup> Mitteilungen a. d. Stadtarchiv Köln. XV. Reg. 1030 u. 1031.

<sup>130)</sup> Ueber ihn: L. K r i e g k, D. Bürgerthum im M. A. 1868. S. 47, 50 u. 51.

<sup>131)</sup> B o d m a n n, Rheing. Alterthüm. 1819. S. 198.

werke) und die Bedeutung der Reinheitsklärung hervor, die von der ganzen medicinischen Fakultät abgegeben wird.

In Würdigung aller dieser Umstände erließ darum am 6. Juni 1493 Erzbischof Berthold an die medizinische Fakultät folgende Verordnung<sup>132)</sup>: „ . . . . . Sane cum hactenus in emergentibus casibus nulla satis digna in civitate nostra provisio circa examen suspectorum de lepra fuerit, et examinandi tum ex dominiis, cum ex civitate nostra predicta ad alia remotiora loca remissi atque ideo gravioribus onerati expensis, sepe eciam fallaci iudicio sub dubio relictis fuerunt, Nos deinceps salubritati humani generis opitulari volentes, vobis tenore presentium in perpetuum committimus, ut duo saltim ex vobis tale examen in civitate nostra Moguntina sub debito juramento desuper prestando faciant eorum, qui ex civitate nostra Maguntina vel dominiis nostris, sive aliunde pro purganda et limanda veritate circa morbum predictum fuerunt remissi, adhibito cirurgico vel tonsore, quem ydoneum elegeritis; ne autem pericia atque labor vester frustra vobis sit, volumus ut qualibet persona examinanda, si de civitate vel dominiis ecclesie nostre fuerit, florenum et dimidium teneatur, de qua summa cyrurgico vel tensori quatuor albi, reliquum vobis parciendum cedat. Quod si qua persona inopia laboraverit, paupertati a vobis pro deo parcendum erit. Si qui autem ex alieno dominio vestram requirent iudicium, laxiores recipiendi habenas honestate salva permittimus. Juramentum autem desuper a vobis prestandum erit in hanc formam: Ego promitto et juro Reverendissimo Domino Maguntino, suisque successoribus, quamdiu de facultate ista medicine ero, fidelitatem, et quod suspectos de lepra examinandos in civitate Moguntina fideliter examinari juvabo, ad requisicionem et deputacionem vicedomini vel decani facultatis medicine veritatem et condicionem circa morbum fideliter pronuntiabo, et leprosis [? litteris], si peteretur, declarabo, odio, amore et quavis alia sinistra causa prorsus remota. Sic me Deus adjuvet et evangeliorum conditores . . .“

Indem Erzbischof Albrecht 1514 diese Anordnung seinerseits wiederholte, beseitigte er zugleich jene rückschrittliche Vorschrift seines Vorgängers von 1512<sup>133)</sup>. Zwei Aerzte und ein Scherer, das waren zu meist die Sachverständigen, welchen die verantwortungsvolle Entscheidung über Aussatzreinheit oder -unreinheit übertragen war.

<sup>132)</sup> Bodmann, l. c. S. 198 u. Stadtarchiv Mainz.

<sup>133)</sup> Oder 1515. S. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrhein, Bd. 24, 1872, S. 220.

Einrichtung und Führung der Gutleuthäuser entsprachen im ganzen der der Hospitäler; wie hier, so waren ebenfalls Stiftungen für die allgemeinen und besonderen Bedürfnisse der Kranken vorhanden, welche Pfleger und Schaffner verwalteten, während der Siechenmeister und die Siechenmeisterin (meist seine Frau) den täglichen Dienst im Hause und an den Kranken besorgten. Das Mainzer städtische Einnahme- und Ausgabebuch von 1521/22 gibt uns einen kleinen Einblick, wenn es verzeichnet die Ausgaben für bauliche Dinge, für Heizung (Holz), Beleuchtung (Kerzen), Bekleidung (z. B. Schuhe, Hüte), für Weinbergsarbeit oder Traubenlese, sodann für die Verpflegung (Speck, Kraut, Heringe, Fleisch, an Festtagen Kalb- oder Hammelfleisch) u. dgl.<sup>134</sup>).

Bei dem nicht selten zänkischen, erregten Wesen der Aussätzigen verlief das Leben im Hause nicht immer ruhig und friedlich. Daher erließ der Rat, z. B. 1414 in Worms, eine (neue) Hausordnung<sup>135</sup>), aus welcher hier angegeben sei, daß die Siechen die Küche im Hofe, den Brunnen an der Straße, überhaupt die Straße meiden sollten; bei Streitigkeiten, die der Meister oder Schaffner entscheidet, verlieren die Schuldigen ihre Pfründe. Untereinander sollen sie keine Abreden treffen; wenn die Siechen ausgehen, sollen sie ihre großen Filzhüte über Kappe und Schleier aufsetzen, ihre Stäbe und Klappern zur Hand nehmen, die Kirchen, den Markt, Wein- und Backhäuser, die Garküchen und Badhäuser meiden, Gaben mit ihren Klappern entgegennehmen, nichts mit den Händen berühren usw.

In Worms bezahlte 1431 der Rat bei Gesunderklärung 16 Sch. Heller; bei Unreinheit mußte der Kranke 24 Sch. H. geben; wurde die Entscheidung verschoben, so kostete es 16 Sch. H. Fremde mußten sich mit den Besehern um den Preis selbst verständigen. 1481 wurden diese Sätze abgeändert.

---

<sup>134</sup>) Stadtarchiv Mainz.

<sup>135</sup>) H. Boos, *Gesch. d. rhein. Städttekultur* III. 1899. S. 200 ff.

## Laienmedizin. Das Heilpersonal.

Mit dem Kampf um die Freiheit der Städte und der Erringung der Selbstverwaltung durch Laienräte und -Bürgermeister kam die Zeit der Laienmedizin herauf; als die Hochschulen entstanden, zuerst in Italien und Frankreich, von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab auch in deutschen Landen, begann allmählich der Uebergang des Heilwesens aus dem seither fast alleinigen Besitz der Kleriker an die kirchlichen Laien. Städtisch waren frühzeitig die Hospitäler geworden; Stadtdiener wurden Aerzte, Scherer, Hebammen. Wenn auch vielfach in letztem Grunde nicht aus gesundheitlichen Erwägungen entstanden, so doch im Ergebnis gesundheitlich wirkend, erwiesen sich manche Ordnungen und Eide, etwa von der Metzgerordnung an bis zum Eid des Frauenhauswirtes.

### 1. Aerzte.

Beinahe unwahrscheinlich frühe wird für Oppenheim aus einer Urkunde ein „Rudengerus medicus“ zum Jahre 1239 angegeben<sup>136)</sup>. —

Als ein wohl schon älterer Mann — es ist die Rede von seinem, einen selbständigen Beruf ausübenden Sohne Conradus — tritt uns 1297 in Mainz „magister Gerlacus medicus“ entgegen; als „Girlacus phisicus“ und Bürger von Mainz ist er mit seiner Gattin Clemencia nochmals 1304 aufgeführt<sup>137)</sup>. Ebendasselbst besaß — nach einer Urkunde von 1344<sup>138)</sup> — früher eine Hofstätte, einen Fischweiher und anderes Zubehör, „weiland magister Baltz, medicus“; derselbe „magister Balzo phisicus“ wird, offenbar als lebend, 1315 erwähnt<sup>139)</sup>. Ebenfalls im Jahre 1344 vernehmen wir von „Meister Hûgo des Artz-

<sup>136)</sup> W. Frank, *Gesch. v. Oppenheim*. 1859. S. 113.

<sup>137)</sup> Baur, l. c. II. Nr. 547. S. 535; *Stadtarchiv Mainz*. Urk. v. 23. I. 1304, auch. 5. XI. 1363. Cop. B. d. Stifts. St. Johann f. 37.

<sup>138)</sup> *Stadtarchiv M.* Urk. v. 31. VII. 1344.

<sup>139)</sup> Baur, l. c. II. 760.

ates“ zwei Häusern, die zusammen „daz gemalet hûs“ hießen; derselbe begegnet uns weiterhin bis 1361<sup>140)</sup>. 1345 ist Zeuge eines Testamentes „Jacobus Gulpher, phisicus“, welcher auch 1357 erwähnt ist<sup>141)</sup>. Nach Mainz zu gehören scheint auch ein um 1348/50 vorkommender „magister Johannes medicus“<sup>142)</sup>. In den Jahren 1356 bis 1375 tritt uns mehrfach unter dem Namen Heinrich ein Arzt entgegen; ob damit stets der gleiche Mann gemeint ist, kann nicht mehr entschieden werden, ist aber nicht wahrscheinlich. Meyster Heinrich Volker, der Arzt, heißt er in Urkunden von 1374 und 1375; 1373 hatte er die Häuser Groß- und Klein-Hachenberg erworben. Ein „magister H. de Spanheim phisicus“ zu Mainz kommt 1374 und 1375 vor<sup>143)</sup>. Von demselben Mann finden wir nun zwei weitere Aufzeichnungen: „magister Henricus quondam medicus comitis de Spanheim“ ist so aufgeführt in der Aufzählung der Verstorbenen unter dem 5. Mai im Seelbuch des Klosters Eberbach; „anno 1377. 29. VIII ob. mag. Henricus phisicus dictus de Spanheim, amicus noster fidelis“, heißt es im Epitaph desselben Klosters<sup>144)</sup>.

In dieser Zeit begegnet uns nun ein Arzt, welcher einer absichts stehenden Gruppe angehört: am 18. Oktober 1362 saß Erzbischof Gerlach in Eltville zu Gericht wegen einer Klage gegen seinen Juden, Meister Jsaak, den Judenarzt in Bingen, der freigesprochen wird. Gleichwohl muß derselbe 1363 1000 Goldgulden zahlen, wogegen der Erzbischof erklärt, daß damit alle seine und seiner Amtleute Klagen gegen den Juden gesühnt seien. 1365 erscheint dieser nun als Bürger zu Mainz; der Erzbischof hat ihm die Gnade erwiesen, daß er von jetzt an 3 Jahre lang im erzbischöflichen Lande wandern kann, ohne daß ihn jemand bekümmern oder beklagen darf. Ob Meister Jsaak dies in Ausübung ärztlichen Berufes tat, erfahren wir leider nicht. 1369 wohnt er wieder in Bingen; der Erzbischof erklärt, daß er jenen in seinen Schutz und Geleit genommen habe. Er kann 2 Jahre in Bingen oder wo sonst im erzbisch. Lande wohnen und darf nicht mit geistlichem

<sup>140)</sup> Stadtarchiv M. Urk. v. 13. II. 1344, 7. II. 1354, 22. III. 1359, 17. IX. 1361.

<sup>141)</sup> Ebd. Urk. v. 11. II. 1345 u. 3. VII. 1357.

<sup>142)</sup> G. Schmidt, Urk. Buch. d. Hochstifts Halberstadt III. (Public. aus preuß. Stadtarchiven. Bd. 27) Reg. 2406 a.

<sup>143)</sup> Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. XII. 1861, S. 17. Stadtarchiv Mz. Urk. v. 5. IV. 1373, 12. IV. 1374 u. 3. I. 1375. — Baur, l. c. III. S. 503 v. 1. II. 1374. Seelbuch v. Liebfrauen (13./284) S. 8.

✕ <sup>144)</sup> F. W. C. Roth, Gesch.-Quellen aus Nassau. I. Th. 3. S. 30 u. 84.

oder weltlichem Gericht belästigt werden; nur der erzbisch. Schultheiß in Rüdesheim ist ihm zum Richter gegeben<sup>145</sup>). Nun heißt es im Frankfurter Rechnungsbuch von 1398, daß gegeben werden „10 fl. dem Ysaak, dem judenarzt, sinen ersten halben iaron, den er verdinen sol“. Der gleiche Name kommt 1403, 1410 und 1413 daselbst nochmals vor<sup>146</sup>). Es könnte nur eine wenig wahrscheinliche Vermutung sein, daß der Binger und Frankfurter Judenarzt dieselbe Person seien.

Wenn auch zeitlich über das Mittelalter hinausgehend, sei doch hier eine Anordnung des Erzbischofs Uriel von Mainz vom Jahre 1513 erwähnt, nach welcher der 1490 in Frankfurt als Bifus erwähnte Judenarzt Beyfuß zum Rabbi, Hofmeister und „corrigirer“ aller Juden aufgenommen wird<sup>147</sup>).

Es sei hier gleich angeschlossen, daß nur noch in Worms in einer Judensteuerliste vom Ende des 15. Jahrhunderts, jedoch ohne Namensnennung, ein jüdischer Arzt erwähnt wird. Daß hieselbst aber schon früher Juden ärztlich tätig gewesen sind — bereits für das 11. Jahrhundert wird dies von dem berühmten Rabbi Raschi angenommen —, kann erschlossen werden aus einem Privileg Kaiser Heinrich IV. von 1090 über den Arzneiverkauf durch Wormser Juden sowie aus einer Verfügung des Bischofs Eckhard von Worms vom Jahre 1404 über ärztliches Praktizieren in seinem Sprengel durch Juden, welche nicht in Heidelberg approbiert worden seien<sup>148</sup>).

Ohne hier auf die allgemeinere Bedeutung, welche dem jüdischen Artztum, besonders im früheren Mittelalter, zukam, einzugehen, sollen nur kurz einige, auch gesundheitlich wirkende Einrichtungen angeführt werden, welche, wie anderwärts, so auch hier den z. T. ja uralten jüdischen Gemeinden der Rheinstädte nicht gefehlt haben.

Dazu gehört zunächst das Ritualbad, welches zu gewissen Zeiten aufzusuchen den jüdischen Frauen vorgeschrieben war; da dasselbe stets natürlich-fließendes Wasser haben sollte, mußte es, sofern keine Quelle benutzt werden konnte, bis auf das Grundwasser tief in den Boden hineingebaut werden. Ein solches, aus romanischer Zeit

<sup>145</sup>) Fr. V i g e n e r, Reg. d. Erzb. v. Mainz. 1913, Nr. 1549, 1631, 1913, 2503.

<sup>146</sup>) L. K r i e g k, D. Bürgerthum im Mittelalter. 1868. S. 39/40.

<sup>147</sup>) Ad. K o b e r, Rhein. Judendoktoren. Festschrift zum 75jähr. Bestehen d. jüd. theolog. Seminars zu Breslau. 1929. Bd. II. 173—236. L. K r i e g k, D. Bürgerthum i. Mittelalter. S. 50.

<sup>148</sup>) K. B a a s, l. c.

stammend, wie die danebenstehende alte Synagoge, findet sich heute noch in vollkommener Erhaltung in Worms; 1413 ist es in einer Urkunde als der Juden kaltes Bad bezeichnet<sup>148)</sup>. Auch in Bingen bestand ein derartiges Frauenbad in der Judengasse<sup>149)</sup>; und aus Mainz haben wir die älteste Ueberlieferung von demselben aus dem Jahre 1248, in welchem der Erzbischof zwei Solidi „de frigido balneo judeorum“ bezog. Noch 1492 erhielt Erzbischof Berthold drei Gulden jährlichen Zinses daraus; es lag in dem Judenquartier, in welchem sich weiterhin befand das mittelalterliche Judenspital, dessen früheste Erwähnung aus dem Jahre 1473 stammt. Die Urkunde aber, welche seiner gedenkt, erweist es zugleich als in älterer Zeit bereits bestanden; denn es ist die Rede von einem Orte, „ubi olim hospitale et macellum judeorum erat“<sup>150)</sup>. Das Vorhandensein eines solchen Hauses auch im mittelalterlichen Worms kann in wahrscheinlicher Weise aus einer allerdings erst späteren Nachricht erschlossen werden; es sei noch angefügt, daß das hebräische Wort für das Spital „hekdesch“, bedeutet: heiliger Wohltat gewidmet<sup>151)</sup>.

Hingewiesen sei nun noch auf das obengenannte „macellum judeorum“, das ist die besondere Fleischbank, auf welche das rituell hergerichtete, gesundheitlich begutachtete Fleisch verkauft wurde. Gedacht sei ferner der Judenfriedhöfe, deren für Deutschland ältester heute noch in Worms vorhanden ist. Der Mainzer Friedhof lag vor dem Münstertor auf dem sogen. Judensand.

Schließlich sei noch eine Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz vom Jahre 1343 erwähnt, laut welcher „die siechen juden, die wir und unser capitel zu Mentze entphangen han, hinder uns zu wonende, uns . . . alle jar zweihundert phunt heller und . . . unserm Capitel funffzig phunt heller gebin sollent“<sup>152)</sup>; bisher war nur aus Heidelberg eine ähnliche Urkunde Ruprechts I. von der Pfalz bekannt, wonach dieser im Jahre 1365 „alle feltsiechen juden, die hinder uns ziehen werdent, die nehsten drii jare in unser gnade, schirm und zu

<sup>149)</sup> R. Grünfeld, Zur Geschichte d. Juden in Bingen. 1905. S. 9.

<sup>150)</sup> S. Salfeld, Die Mainzer Judenerben. Mainzer Zeitschr. XII—XIII, S. 150/1. Ders., Bilder aus der Vergangenheit der jüdischen Gemeinde in Mainz. S. 41. — K. Schaab, Diplom. Gesch. d. Juden in Mainz. 1855, S. 59, 84, 132/5.

<sup>151)</sup> Vgl. K. Baas, Jüdische Hospitäler im Mittelalter. Monatsschrift f. Geschichte des Judentums. 1912, 745, u. 1913, 452.

<sup>152)</sup> St. H. Würdtwein, Subsid. diplom. V. 1775. S. 246.

burgern“ nahm, ebenfalls gegen etwa gleichhohe geldliche Vergütung<sup>153</sup>). Aussätzige müssen demnach unter den Juden nicht so selten vorgekommen sein; auch sie mußten „zu felde sitzen und wonen“, wie wir es früher geschildert haben. —

Indem wir nun wieder zu den christlichen Aerzten, zunächst von Mainz, zurückkehren, sei kurz zurückgewiesen auf den in jenem Aussätzigengutachten von 1394 erscheinenden Armenier Sarkis (Sergius), welcher sonst nicht weiter bekannt ist. Eingeschaltet sei hier auch die Nennung einer „Christina medica Magunt.“ aus der Zeit vor 1288<sup>154</sup>) sowie einer „Demud medica in dem kirsgarten“, welche nach einem Eintrag im Seelbuch des Liebfraunstiftes zum Jahre 1407 „legavit unum mantellum nigrum“<sup>155</sup>); ob dieselben richtige Aerztinnen waren, kann trotz der Bezeichnung „medica“ nicht als erwiesen angesehen werden.

Erst nach längerer Zeit vernehmen wir wieder etwas von einem Arzte in Mainz; in der Unterschrift seiner Eingabe an den Stadtrat von Frankfurt, wo er 1432—1475 Stadtarzt war, nennt er sich Johann Reyer von Amorbach, mag. arcium, baccalar. medicine, „myner hern von Mycze“, d. h. des Erzbischofs von Mainz, „dann uwer artzt und astrologus“. In letzterer Eigenschaft hatte er bereits früher einen Kalender für den Rat von Frankfurt angefertigt<sup>156</sup>). Ebenfalls aus erzbischöflichem Dienste kam 1436 Peter von Rothenburg als Stadtarzt nach Frankfurt, woselbst er früher schon einmal gewesen war<sup>157</sup>).

Nur dadurch, daß die Stadt Basel ihn an ihre neue Hochschule berufen wollte, erfahren wir 1461 etwas von dem „fürnemen, wolgelerten Meister Peter Hertzbecher, leerer der Artznye, seßhaft zu Mentz“, der aber den Ruf ablehnte<sup>158</sup>). Meister Hertzbecher kommt auch 1450 als Bewerber um die Stadtarztstelle in Frankfurt vor<sup>159</sup>).

Mehr wissen wir von Bartholomäus von Etten, welcher auf dem Grabstein eines 1460 verstorbenen Sohnes als „famosus artium et medicine doctor“ bezeichnet ist; ihn hatte 1453 Erzbischof Theodorich aus Holland zu sich berufen unter Zahlung der erheblichen Reisekosten,

<sup>153</sup>) L ö w e n s t e i n, *Gesch. d. Juden in der Kurpfalz*. S. 282.

<sup>154</sup>) B a u r, *l. c.* I. 135.

<sup>155</sup>) Stadtarchiv Mainz Seelbuch, fol. 28 a.

<sup>156</sup>) O. F e i s, *Arzt u. Astrologe*. *Arch. f. Gesch. d. Med.* XVIII. 1926. S. 269 u. L. K r i e g k, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter*. S. 11 u. 42.

<sup>157</sup>) L. K r i e g k, *l. c.* S. 41 u. 43.

<sup>158</sup>) V i r c h. *Arch.* 24. 242.

<sup>159</sup>) L. K r i e g k, *l. c.* S. 44.

worüber der Arzt folgende Quittung ausstellte: „Ego B. de Eten, Art. et Med. Doctor, fateor me recepisse in numerata pecunia, ratione expensarum factarum per me, ascendendo de Hollandia cum uxore, familia et utensilibus meis usque in Aschaffenburg, a . . . Theodorico, Archiep. Mog., domino meo gratiosissimo . . . centum florenos Renenses boni auri et iusti ponderis. Insuper a prefato Domino meo recepi . . . LXXV fl. . . . ratione salarii mei deserviti . . . qui [!] incipit vigilia Assumpt. B. M. V. anno MCCCCLIII. Et de his quito pro me et meis heredibus . . . in cuius rei testimonium . . . feria tertia post fest. Concept. B. M. V. . . . 1453<sup>160</sup>).

Wie man sieht, ließ der Erzbischof es sich schon ziemlich kosten; trotzdem verließ Bartholomäus, allerdings erst nach längeren Jahren, seine Stelle. Denn noch 1442<sup>161</sup> finden wir in der Mainzer Chronik eine Notiz von „einem hoff by den Barfüßen, darin wohnt der zeitt meister Bartholomeus der arczzt“.

Ueber seinen weiteren Lebensweg haben wir folgende Nachrichten: 1464 wird er als Leibarzt in Würzburg genannt<sup>161</sup>); 1466, 1468—1470 ist er Stadtarzt in Frankfurt<sup>162</sup>); 1471 kommt er in der Heidelberger Apothekerordnung vor<sup>163</sup>); 1480 erscheint er am Hofe Heinrichs, Landgrafen an der Loyna, in Marburg als Leibarzt<sup>164</sup>).

Vor 1484, in welchem Jahre er in Frankfurt als Stadtarzt angestellt wurde, soll Dr. Johann (Wonnecke) von Cube (Caub) in Mainz gewesen sein<sup>165</sup>); in welchem Verhältnis er zu einem, auch Johann Windecker oder Wonnecker genannten, in Trier und Basel vorkommenden Mann gestanden hat, ist noch nicht genau festzustellen.

Von Johann von Cube ist mitverfaßt ein Gutachten über Branntwein; vor allem aber geht unter seinem Namen ein 1485 in Mainz gedruckter, zu seiner Zeit hochgeschätzter, heute sehr selten gewordener „Garten der Gesundheit“. In dieser Ausgabe, Cap. 76, sowie in der

<sup>160</sup>) Gudenus, l. c. II. 923.

<sup>161</sup>) Gg. Sticker, Entwicklung der med. Fak. in Würzburg (Festschr. z. 46. deutschen Aertztetag 1927) S. 39.

<sup>162</sup>) L. Kriegk, l. c. S. 16, 46, 49 ff.

<sup>163</sup>) K. Baas, Anfänge d. Heilwesens i. Heidelberg. Fortschritte d. Medizin. 1914.

<sup>164</sup>) S. Rommel, Gesch. von Hessen. III. Anmerkg. S. 41.

<sup>165</sup>) W. Stricker, Ueber Johann v. Cube. Arch. f. Frankf. Gesch. u. Kunst. VII. 1855. K. Sprengel, Versuch einer pragm. Gesch. d. Arzneikunde. II. 1823. S. 657; E. H. Rau, Aertzl. Gutachten über Branntwein im M. A. Diss. Leipzig. 1914.

niederdeutschen Ausgabe des „boek der krude, der eddelen stene unde der watere der mynschen, ghenomet de gharde der sunthuyt“, Lübeck 1492, wird in Cap. 568 von einem Mittel gesagt, daß es sei „mennichmal vorsocht en velen steden van my mester Johan van Cube“<sup>165)</sup>, mit welchen Worten ja ein ärztliches Wanderleben, wie es aus den oben genannten Aufenthaltsorten hervorginge, bestätigt werden würde.

Von der lateinischen Ausgabe des Buches, „hortus sanitatis“ genannt, welche 1491 gedruckt wurde, besitzt die Stadtbibliothek Mainz ein Exemplar.

Durch einen Brief, welchen ihm 1480 in einer Schuldsache des Erzbischofs von Mainz der Bürgermeister von Ulm schrieb, erfahren wir, daß damals „Albrecht Mynsinger, Doctor der Arzney“, in Mainz war<sup>166)</sup> 1483—1489 ist auch er in Frankfurt, dann aber wieder in Mainz, wo er der medizinischen Fakultät der 1477 durch Erzbischof Diether von Isenburg mit päpstlicher Erlaubnis neugegründeten Universität angehörte. Als Mitbeschauer bei einem Aussätzigengutachten vom Jahre 1492 ist er uns schon früher begegnet. 1474—1479 war er Leibarzt des Grafen Eberhard von Württemberg; 1485 hatte ihn Kaiser Friedrich zu seinem Diener und Leibarzt angenommen<sup>167)</sup>.

In seiner, an den Erzbischof Diether gerichteten Antwort, hatte Papst Sixtus IV 1476 dem zugestimmt, daß in dem zu Mainz zu errichtenden Studium generale jede „licita facultas“ vertreten sein sollte; hierzu gehörte auch die Medizin. Daß, wie es sich damals sozusagen von selbst verstand, auch die Professoren der Medizin Kleriker sein sollten, geht daraus hervor, daß der Papst alsbald im Jahre 1477 für die Besoldungen der Universitätslehrer eine Anzahl von Kanonikaten und Präbenden bestimmte, in deren Genuß auch die Doktoren der Medizin treten sollten<sup>168)</sup>.

Wie es damit in Wirklichkeit gehalten wurde, ist jedoch unbekannt, da die ersten Matrikelbücher der Universität verloren gegangen sind. Erst aus einem Eintrag in ein Statutenbuch der medizinischen Fakultät, der betitelt ist: „Doctores promoti et recepti in fac. med. universitatis studii Moguntini“ erfahren wir zum Jahre 1492 die Namen jener drei uns schon bekannten Aerzte<sup>169)</sup>. Zum gleichen Jahre ist an-

<sup>166)</sup> A. Weyermann, Neue Nachrichten von Gelehrten. 1825. S. 348. Württ. ärztl. Corr.-Bl. 26. 1896. S. 44 u. 57.

<sup>167)</sup> Innsbruck, Schatzarchiv. II. 3180.

<sup>168)</sup> St. Würdtwein, Subsid. diplom. III. 1774. S. 182 ff.

<sup>169)</sup> Stadtarchiv Mainz, Liber stat. 18/160.

schließend noch ein „Johannes Fabry de Rymbach“ genannt, von dem aber weiter nichts bekannt ist. Den Uebergang in die neue Zeit vermittelt aber nun der 1504 in die Fakultät aufgenommene Theodoricus Ulsenius, welcher als einer der ersten Schriftsteller über die neue Krankheit, welche später Syphilis genannt wurde, bereits hervorgetreten war.

Wie der med. Facultät oblag, sich in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge, im vorliegenden Falle in der Aussatzschau, zu betätigen, so sollte sie sich auch um gewisse Standesfragen kümmern; jenes Statutenbuch enthält darüber noch folgende Sätze: „Statuimus et ordinamus, quod inter doctores et licentiatos practicantes sit mutuus amor et favor nullusque alteri detrahat publice vel occulte. Stat. et ordin., quod nullus eorum scienter curam alterius subintrat sic quod aliquem infirmum ad curam suam recipiat, qui sit vel sint in ulla infirmitate sub cura alterius nisi priori de salario suo sit satisfactum aut prior ad hoc suum prestiterit consensum eo salvo, quod si prior recesserit extra civitatem et nulli suos patientes commiserit, in quo casu usque ad reditum suum poterit eum visitare.“

In welcher näheren Beziehung Burkhard von Horneck „artium et medicinarum doctor“, aus dem Kloster Heilsbronn, Diözese Eichstätt, früher längere Zeit Phisicus des Kaiser Friedrich III., dann zu Anfang des 16. Jahrhunderts Arzt des Bischofs von Würzburg, zu dem Erzbischof Berthold von Mainz gestanden hat, ist bis jetzt zu sagen nicht möglich<sup>170)</sup>. In völlig mittelalterlicher Weise hat er dem letzteren, der, wie wir sahen, seinen Willen erklärt hatte, „salubritati humani generis opitulari“, ein „Carmen de ingenio sanitatis“ gewidmet, in welchem, nach Art der alten Gesundheitsregimente, in drei Kapiteln gesungen wird, „de exercitio, de cibo et potu et hora ejus et de juvamento et nocumento ejusdem, de somno et vigilia et de figuris somni et de juvamento et nocumento ejusdem“. Mit diesem dichterischen Ausklang des nach all den Laienärzten nochmals erscheinenden Klerikerarztes zu Beginn der Neuzeit, mag die Reihe der für Mainz nachzuweisenden, mittelalterlichen Aerzte abgeschlossen sein. —

Indem wir uns den andern, rheinischen, Städten wieder zuwenden — aus Oppenheim wurde bereits des 1239 vorkommenden „Rudengerus medicus“ gedacht —, so sind für Worms aus dem 14. Jahrhundert zu nennen: der 1304 erwähnte „Herbort, der arzat“, der 1336 bereits

<sup>170)</sup> J. B. Scharold, *Gesch. d. Medizinalwesens in Würzburg*. In-Diss. Würzburg 1824. S. 48 u. 108. — R. Stauber, *Die Schedelsche Bibliothek. Studien und Darstellungen a. d. Gebiet d. Geschichte*. VI. S. 97.

verstorbene „magister Conradus phisicus“ und „Contzelinus medicus, maritus Grede“<sup>171)</sup>. Es folgt für B i n g e n 1359 und 1365 der Arzt Sifert<sup>172)</sup>; wenn er auch noch kein fertiger Arzt war, so sei doch des zeitlich nun folgenden „scholaris in medicina, natus quondam Herbodi de Bethem, wormal. diöc.“, d. h. aus Bechtheim gedacht<sup>173)</sup>, welcher in Montpellier 1378 uns begegnet: es ist immerhin bemerkenswert, daß der Ruf der fernen Universität auch aus dem kleinen Dorfe einen Schüler angezogen hatte.

Erst nach fast einem vollen Jahrhundert tritt, wiederum in B i n g e n, uns als Stadtarzt daselbst im Jahre 1476 Meister Bernhard Bemer entgegen; er war in Würzburg Zeuge davon, wie ein geschickter Meister Sixtus von Halberstadt einen dortigen Bürger binnen einer Viertelstunde ohne Schnitt und ohne sonderlich große Schmerzen von vier Blasensteinen befreite. Auf seine Aussagen hin stellte der Magistrat von Würzburg dem Meister Sixtus ein stattliches Zeugnis über jene Kur aus<sup>174)</sup>. Vielleicht handelt es sich um die gleiche Persönlichkeit, wenn wir vernehmen, daß 1491 Pfalzgraf Philipp von Heidelberg dem „Dr. Sixt von Alemannia“ einen Geleitsbrief ausstellt, da er sich als Arzt in O p p e n h e i m niederlassen will, „daselbst mit sinem wesen nider zu slagen und zu halten“<sup>175)</sup>.

Von 1483 bis weit in das 16. Jahrhundert hinein ist in W o r m s Doktor Peter; mit ihm, dem libeartzt von Worms, unterhandelt 1492 die Stadt Frankfurt, ohne daß es jedoch zu einer Anstellung daselbst kam<sup>171)</sup>. Auch Pfalzgraf Philipp stand viele Jahre hindurch zu ihm in Beziehungen<sup>176)</sup>. Schließlich ist für Worms noch einer etwas abenteuerlichen Gestalt zu gedenken: Von 1495—1499 war daselbst Johann von Soest, Dichter, Sänger und Arzt, der dann 1499 nach O p p e n h e i m — für diese Stadt der einzig wirklich gesicherte Arzt im Mittelalter —, von da 1500 nach Frankfurt weiter zog<sup>177)</sup>.

<sup>171)</sup> S. K. B a a s, Ges. Pflege in Worms I. c.

<sup>172)</sup> F. W. C. R o t h, Geschichtsquellen aus Nassau. I. 1880. S. 164. Reg. 1194; S. 369, Reg. 46.

<sup>173)</sup> P a n s i e r, Les maitres . . . de Montpellier, in Janus IX. 1904. S. 598.

<sup>174)</sup> J. B. S c h a r o l d, Gesch. d. Med.-Wesens i. Würzburg 1824. S. 30 u. C. G. S c h a r o l d, Beitr. z. Chronik v. Würzburg. I. 50, 416.

<sup>175)</sup> Gen. Land. Arch. Karlsruhe, Cop. B. 818. Bl. 158 u. M o r n w e g im Quartalbl. d. hist. Ver. i. Hessen. 1886, 93.

<sup>176)</sup> Urk. B. von Heilbronn II. (Württ. Geschichtsquellen 15.) Urk. v. 1320.

<sup>177)</sup> S. B a a s, l. c. u. F. P f a f f i in Allg. conserv. Monatsschr. 1885.

## 2. Die Scherer.

Neben den Aerzten im eigentlichen Sinn, welche zumeist nur mit den innerlichen Krankheiten sich befaßten, praktizierten auf dem Gebiet der äußeren Schäden, der Verwundungen, und was sonst an chirurgischem Tun in Frage kam, die (Bart-) Scherer, barbitonsores, rasores, manchmal auch Chirurgen oder Wundärzte genannt. Ihre Haupttätigkeit war zu allen Zeiten das Haar- und Bartscheren; sodann kam das Trockenschröpfen und das Aderlassen, welches letzteres im Mittelalter eine häufige, ja regelmäßig zu bestimmten, dazu günstigen Zeiten vorgenommene, gesundheitliche Maßnahme war. Aus der Wormser und Alzeyer Schererordnung, auf welche alsbald genauer eingegangen werden wird, ersehen wir dann die Einzelheiten ihrer weiteren Tätigkeit. Hier sei vorerst nur darauf hingewiesen, daß der fertige Meister einer Zunft angehören mußte, in Worms derjenigen der Schilder, in Alzey der Schneider. Unter sich bildeten sie außerdem nach mittelalterlicher Weise eine Bruderschaft, welche für Mainz 1476 erwähnt ist<sup>178)</sup>.

Die früheste Nennung eines solchen Mannes, der als „Rasor“ bezeichnet ist, begegnet uns 1289 in Mainz<sup>179)</sup>; in diesem Jahre verpachten unter ausdrücklichem Ausschluß jeder weltlichen Gerichtsbarkeit das Domkapitel und die Stephanskirche gemeinschaftlich eine anscheinend an den Dom angebaute „apotheca“, d. h. einen Laden in Erbleihe, „rasori Heinrico“. Neben dem zu Johanni und Martini fälligen Geldzinse von jeweils „V solidi et VI denarii aquens. sive colonienses“ schrieb mit vermutlich schmunzelnder Miene der Pfarrer zu St. Stephan die Bedingung in die Urkunde: „duosque cappunos specialiter michi ecclesie S. Stephani decano.“

Eine weitere Meldung in einer Urkunde Kaiser Ludwigs vom Jahre 1332 gibt uns die Namen von sechs „bardscherern“ in Mainz<sup>180)</sup>

<sup>178)</sup> W. Wagner, Die geistlichen Stifter. II. 1878. S. 483.

<sup>179)</sup> Baur, l. c. II. 417, Nr. 436. Weitere Beispiele: Stadtarchiv Mainz, Urk. v. 16. 12. 1313: Conradus rasor; 19. 1. 1345: Anzo rasor; 17. 1. 1341: Arnoldus rasor, welcher in Urk. v. 28. 6. 1329 barbitonsor, v. 17. 1. 1358 scherer genannt ist; 28. 6. 1307: Emercho barbitonsor super foro gentili; 19. 6. 1315: Jordanus barbitonsor; 2. 7. 1315: Lufriidus barbitonsor; 10. 9. 1344: Meister Heilmann der bartscherer; 22. 10. 1344: Dilmannus barbitonsor; 24. 3. 1346: Hennekin Lyninger, der bartscherer; 5. 7. 1363: Sitze scherer (Copialbuch 32/700).

<sup>180)</sup> St. Würdtwein, Diplomataria Moguntina. I. 1788, S. 481.

während aus der gleichen Stadt 1348 „magister Thoma de Santelben cyrurgicus“ als Zeuge eines Gültbriefes erscheint<sup>181</sup>). 1390 wird für Worms ein „Johannes barbitonsor“ als Zeuge erwähnt<sup>182</sup>); Hermannus barbitonsor ist 1347 in Gaubickelheim<sup>183</sup>); 1482 unterhandelt die Stadt Frankfurt mit „Wisshannss, wondarctz“ in Mainz wegen Anstellung<sup>184</sup>). Das ist alles, was wir vom Persönlichen jener Scherer noch wissen, obwohl sie nirgends gefehlt haben; dagegen ist eine allgemeine städtische Schererordnung in zwei fast gleichlautenden Ausfertigungen erhalten, deren eine, stark beschädigte, in Worms 1420<sup>182</sup>), die andere, besser erhaltene, in Alzey 1423<sup>185</sup>), niedergeschrieben wurde. Unter Weglassung unwichtiger Teile folgt hier die letztere:

„Wer ein scherrer ist und mit der hant scheret und zu Altzenn wonnen will, der sall in der schnider zonffte sin unnd sall auch mit den scherrern haltten alle die gutten gewonheytt, die hernach geschreben stent . . . zum ersten sall kein scherrer . . . off alle unser lieben frauwen tage . . . uff den ostertag, uff den pfingstag, uff den Christag, uff den jarestag, uff unsers Herrn offartstag, uff unsers Herrn lichamstag, uff aller heiligen tag, uff sant Johanstag Baptisten . . . und off aller . . . der heiligen zwolffbottentag und off keyn sonntag nit scheren, es enwer dan, das yemant wont wurde, den magk man woll scheren als vor erste noitdorfftig ist, oder ob man einichn personen geistlichen mechte oder machen wollte, den mochte man uff der zyt auch wole schern; und wer der vorgeschrebn tage eyn oder mer uberfure mit scherren, der sall zu pene geben eyn pfunt heller, dasz gelt sall halp der stat und dasz ander halpteyll in der scherrer bosze zu gemeyne notz gefallen Es sall auch keyn scherrer keyn becken uszhencken uff die obbestympte tag . . . Es sall auch keyn scherrer dem andern syn kotschafften abebetten by eynem pfunt heller . . . Wer es auch, das eyn persone, er wer pfaffe oder ley, eynen scherrer dingte zu schern umb jarlone, derselbe pfaff oder ley oder wer der persone ist, mage wole zu eynem andern scherrer laszen zu den adern, zu welichem yme fugte ane widderedde des gedingten scherrers; wan die loszery soll fry sin.

<sup>181</sup>) Baur, l. c. III. 1863, S. 298; Nr. 1211. Stadtarchiv Mainz, 21. 4. 1316. Rückenvermerk: magister Wydemannus eyrologus; 27. III. 1348: Meister Richwein cyrugicus.

<sup>182</sup>) H. Boos, Quellen z. Gesch. v. Worms. II. 622 und III. 285.

<sup>183</sup>) Stadtarchiv Mainz Urk. v. 7. 2. 1347.

<sup>184</sup>) L. Kriegk, l. c. S. 49.

<sup>185</sup>) Stadtarchiv Alzey, Zunftordnungen C. 2. — Die vollständige Abschrift verdanke ich meinem Schulkameraden, Pfarrer H. Becker in Alzey.

Es soll auch keyn meyster dem andern sinen knecht abedingen, der knecht du dann syme meister kont, dasz er ime nit me dienen wolle . . . Welicher meister eynen lerknaben dinget, der knab soll geben zwey pfunt wachs und zwey firtel wynesz, und soll geben syme meister zu lone zwolff pfunt heller von dryen jaren und nit mer. Mechte aber ein Knabe fruntschaffte oder magschaffte genieszen, dasz er under zwolff pfunden dingte, das sollen die ander meister nit straffen oder widdertriben, dann ein jeglicher mag dingen off das allermynst, so er kan oder mag, und dasz gedingtze von den barten zu scheren soll desglychen gehalten werden. Und der meister soll dem knaben die druw jar essen und trincken gebenn.

Auch soll man von eym bartte und von eym haupt zu scheren oder von ir jeglichem besonder nemen, als von alter herkomen ist, und desglychen soll man auch haltten mit dem lassen, es sy an füszen, an armen und an henden. Das düncket uns den scherrern und allem folck nutzlicher sin, dan dasz man off ygliches ein beschriben gesetze machte. Auch soll keyn meister scharsacz schliffen, da ein ander mit scheren will.

Auch soll keyn meister einichen becher mit bludt, dasz übernechtig ist, uff sin finster setzen; so soll auch keyner noch sin gesind blut oder hare in die gassen schuden . . . Die meister und ire knecht sollen auch keyme hundert scheren . . . Sie sollen auch keynen basthart das handwerck leren . . . Auch soll kein scherrer keynen uszsetzigen scheren oder zu den adern laissen umbsonst oder umb gelt . . . Auch soll keyner keyme ruffen zu scheren oder zu laissen, der vor syme huse hinghett . . . Und wasz gelts eyner in gemeyner batstoben verdient, dasz soll er by sinen truwen in die gemeyn bosze der bartscherrer werffen.

Auch soll kein meister dem andern über sine gebende ghenen ane geverde, man habe dan dem ersten gnug gethan . . . Werez auch, dasz ein scherrermeister eynen armen, oder wer der were, umb sin gebende zu hohe driben und überschetzen wolte, was den zweye manne, die usz dem rade darzu gegeben werdent, und zwey scherrermeister erkennen, dasz er vor sin gebende nemen solle, domit soll sich der meister lassen gnugen und nyemant daruber hoher dringen. Welcher meister auch ein sorglich gebende hat oder gewonnet, daran er zwifelt, der soll eynen oder zwey zu yme nemen, dasz der gebende versorget werde, und die sollent an dem lone zu glichen teyle gene, und das soll keyner dem andern versagen . . .

Es soll auch keyner unterwegs lossen; dan queme einiche schade davon, so wollen wir under uns und der zonfft straffen nach gelegenheytt der sachen. Auch soll eyn jeglicher meyster alle fronefasten IV heller in die bosze werffen. Auch soll man penen und gebot gelt darzu legen, und wer sin IV heller zu eyner jeglichen fronfasten oder achttag danach nit gebe, der soll keyne becken uszhenken . . .

Auch sollen die bartscherrmeister gemeiniglich dry oder funff meister under ine setzen, dornach ir vill hie sindt, die eynen jeglichen, der eyn bartscherrmeister under ine zu Altzen sin will, in diesen nachgeschriben artickeln off yre eyde, die sie der stat und der zonffte gesworn hant, nyemant zu lieb noch zu leyd, wedder umb gelt noch umb sylber noch umb keynerley ander sachen willen, getruwelich versuchen und prüffen sollent. Zum ersten soll eyn jeglicher, der meister sin will, in vorgerurter wisze ein scherschasz und ein scheere konen geschliffen und ein stompff laszysen gewetzen, dasz eyn jeglicher domit moge gedienen. Er soll auch wiszen, welche ader man an henden, an füssen und an den armen lassen soll. Er soll auch wiszen, wie man ein stiche meisseln<sup>186)</sup> soll. Er soll auch wiszen, wie man eyne sin gederm inne dune soll und sin schlechte<sup>187)</sup> blaster und salbe dartzu gemachen, off das menliche domit versorget werden. Er soll auch wissen, wie man eyn beybroche in der hude versorgen soll. Er soll auch wiszen zu versorgen einen bruch, so die rore durch die hutt ist gangen. Er soll auch wissen, wie man ein Efgen wermēn sall, und mag er in diesen sachen und artickeln ungeverlichen in vorgeschrebner masze bestee und wissen erfunden werden, so soll man yme die zonfft lyhen in vorgeschrebner maszen zu haltten. Und mecht er in allen dissen sachen und artickeln nit bestene redlichen ane geverde, so sall er men<sup>188)</sup> lernen und ime die zonfft nit lyhen.

Und wan ein bosze zeichen off eynen rechten lasztag gefellet oder eyn nuwe schin sich entzundet, so soll ir keyner uff den tag nyemant lassen, es were dan lybs notturfft ane geverde by eynen pfund heller . . . Und wasz sachen under den gemeynen scherrern meistern vor ire hantwerck gezogen werdent, dasz sollen die dry oder funff meister uszrichten, doch ob dasz nott wer, mit wissen des amptmans und des rats. Wer esz auch sache, dasz sich einicher anneme scherens alleyne, der nit

<sup>186)</sup> = verbinden.

<sup>187)</sup> = Schlichte, einfache.

<sup>188)</sup> Wohl = mehr (dialektisch: mener).

artzendyen enkund noch sich desz anneme, den sollent die meister auch doby lossen, also das der zonnftrecht halte mit den andern als vorgeschrieben steet ane geverde . . .“.

In einer Mainzer Ordnung der Bartscherer und Bader aus dem 15. Jahrhundert<sup>189)</sup> heißt es: „an dem arme zu laissen 1 Pf., an den henden und fussen von iglichem dry heller und mit mynr. Auch sal keyner dem andern uber sin gebende gene noch uffthun, ess sy dan das dem ersten, der das gebend also gethan hette, ein genügen geschehen were.“

Aus diesen Zunftordnungen ergibt sich also etwa folgendes Bild von der Tätigkeit dieser Scherer: Meister konnte nur werden, wer von ehelicher Geburt, kein Bastard war; für die dreijährige Lehrzeit mußte ein Lehrgeld bezahlt werden. In der vor dazu bestimmten Meistern abzulegenden Prüfung mußte der Lehrjunge nachweisen, daß er sein Handwerkszeug (Rasiermesser, Schere, Aderlaßmesser) selbst schleifen könne, daß er die Aderlaßstellen und -zeiten kenne, wofür übrigens besondere Aderlaßbilder und -kalender vorhanden waren. Das Verbinden von Wunden („meißeln“) mußte ihm geläufig sein, desgleichen die Bereitung einzelner Salben und Pflaster; ferner wie man Leibesbrüche wieder zurückbringe und Knochenbrüche, sowohl einfache, wie komplizierte, behandle<sup>190)</sup>. Der fertige Meister mußte in die Zunft eintreten, an welche ein vierteljährlicher Beitrag zu zahlen war; der Zunftkasse fielen auch etwaige Straf gelder, gewöhnlich zur Hälfte, anheim. Hielt der Meister die Aderlaßzeit für gekommen, so hing er ein Becken aus; zwischen diesen Zeiten oder gar beim Vorliegen von un günstigen Zeichen sollte er nicht zur Ader lassen, da sonst Nachteil entstehen könnte. Nur ehrliche Arbeit durfte geleistet werden: daher

<sup>189)</sup> Stadtarchiv Mainz, Zunftbuch 21/100.

<sup>190)</sup> Die geschickteren und wagemutigeren unter diesen Scherermeistern, die denn auch damals schon Chirurgen genannt wurden, unternahmen sogar größere Operationen, wie z. B. Steinschneiden oder Staaroperieren. Ob der in der Andreaskapelle des Mainzer Domes hinter einem eisernen Gitterchen früher verwahrte Stein dem 1466 verstorbenen Domdekan Peter Echter von Mespelbrunn durch eine solche Operation entfernt worden ist, steht nicht fest; die Annahme, daß der „calculus“ in der Blase sectione anatomica, d. h. nach dem Tode, gefunden worden sei, ist für die damalige Zeit mindestens als wenig wahrscheinlich zu bezeichnen. (G u d e n u s, Cod. diplom. II. 858.) Von einer gelungenen Staaroperation aber, wenn auch erst aus dem Jahre 1502, ist uns aus Worms ein Beispiel überliefert. (Baas I. c.)

das Verbot des Hundescherens. Gesundheitlichen Erwägungen entsprang die Vorschrift, keine Aussätzigen zu scheren.

Kein Meister solle die Verbände eines anderen antasten; wäre aber ein Fall „sorglich“, so solle er andere zur Beratung zuziehen und mit diesen dann das Entgelt teilen. Zu hohe Forderungen konnten richtiggestellt werden; hierfür, sowie für Streitfälle überhaupt, waren mehrere Meister vorbestimmt. Fügen wir noch hinzu, daß im Schlußsatz der Ordnung Bürgermeister und Rat sich etwaige Aenderungen vorbehalten hatten, so erkennen wir das löbliche Bestreben dieser Scherer, den Kreis ihrer Kunden bestens zu befriedigen.

### 3. Die Bäder und Bader.

Bäder fehlten, wie bekannt, im Mittelalter fast keinem Dorf, geschweige denn den Städten; der Mangel an urkundlichen Belegen, wie er hier besteht, beweist daher nichts. Manchmal findet man als Ersatz solcher Nachweise den Namen einer „Bad“- oder „Badergasse“.

Heiße Bäder waren es, welche entweder in Wannen oder als Schwitzbäder verabreicht wurden; dies besagt ja auch die lateinische Bezeichnung als „estuarium“. Oefter war der Bader zugleich Scherer; dann konnte es leicht zu Streitigkeiten zwischen den beiden Berufsgruppen kommen. —

Der Betrachtung der eigentlich mittelalterlichen Verhältnisse sei vorausgeschickt, daß sich im Palast Karls d. Gr. zu Ingelheim auch eine Badanlage gefunden hat<sup>191)</sup>, deren wohl aus den vorhandenen, verschiedenfarbigen Marmorstückchen zusammengesetzter Mosaikfußboden auf eine, im übrigen ebenso kostbare Ausstattung schließen läßt. Noch heutzutage strömt fließendes Wasser in das Badbecken hinein; zu karolingischer Zeit hatte eine etwa 7 km lange, in Form eines überwölbten, aus Kalkstein aufgemauerten Kanales hergestellte Wasserleitung, die sogenannte Karlsquelle oberhalb Heidesheim über Wackernheim nach Niederingelheim geführt<sup>192)</sup>. —

<sup>191)</sup> Chr. Rauch, Ausgrabungen i. d. Kaiserpfalz 1910. Röm.-germ. Corresp.-Bl. III, 71.

<sup>192)</sup> A. Saalwächter, D. Wasserleitung d. karolingischen Kaiserpalastes zu Niederingelheim. Arch. f. hess. Gesch. N. F. IV. 355.

In Mainz begegnet uns zuerst 1317 das „estuarium“ des „Nicolaus Reysemann super fossato“<sup>193</sup>); „Ulmannus balneator“ ist Zeuge 1320<sup>194</sup>); das Bad des „Heilmannus scrotarius“, der auch Scherer war, wird 1329 erwähnt<sup>195</sup>). 1332 werden die Bader Jacob, Hosemann, Reise, Horug und Helman [? Heilmann] genannt<sup>196</sup>); des „Reysen batestobe in dem Kirsgarten“ besaß 1347 Emercho, welcher auch früher als „barbitonsor“ genannt wurde<sup>197</sup>). 1334 verleihen Decan und Capitel von St. Peter die Badstube beim Rhein in Erbpacht um 6½ Pf. H. an Franziscus balneator<sup>198</sup>). Die Badstube „in vico Küfergasse“ wird 1337, diejenige „bi der Mülenporte“ 1349, eine weitere, „Lompen batstoben“, 1364 und noch 1433 erwähnt<sup>199</sup>). Schließlich wird noch die Badstube an der ewigen Mauer genannt, dazu zwei andere in der Badergasse, welche davon den Namen erhielt<sup>200</sup>), und 1401 die „badstoben under den smiden“<sup>201</sup>). Wie man sieht, war die Stadt Mainz zu allen Zeiten wohl ausreichend mit Badstuben versehen, die manchmal viele, ja bis zu 120 Jahren an derselben Stelle nachweislich betrieben wurden.

Und wie in Mainz so treten uns auch in anderen Städten und Dörfern die Erwähnungen von Badstuben entgegen; die wenigen urkundlichen Nachweise, die heute nur noch gegeben werden können, müssen wir gewissermaßen als Stichproben aus einem früher reichlicheren Vorhandensein auffassen.

So für Worms<sup>202</sup>) oder für Bingen, woselbst der Preis für die Badstube 1403 vier Pfund Heller betrug<sup>203</sup>); so für die Dörfer Schornsheim und Köngernheim, deren Bäder 1350<sup>204</sup>) oder für Odernheim und

<sup>193</sup>) Stadtarchiv Mainz: Urk. v. 19. I. 1317. Desgl. v. 23. XII. 1327, 25. IV. 1328, 29. VIII. 1334.

<sup>194</sup>) Ebd. 19. VI. 1320 u. 27. III. 1325.

<sup>195</sup>) Ebd. 28. VI. 1329.

<sup>196</sup>) Würdtwein, Diplomataria Mog. S. 481.

<sup>197</sup>) St. Arch. Mainz, Urk. v. 11. IV. 1347; ferner v. 5. III. 1364 u. 10. I. 1468.

<sup>198</sup>) St. A. M. 21. V. 1334.

<sup>199</sup>) Ebd. 15. I. 1337; I. VII. 1349; 26. VII. 1364; 14. IV. 1433.

<sup>200</sup>) K. A. Schaab, Gesch. v. Mainz. I. 447.

<sup>201</sup>) Stadtarch. Mz. Zinsbuch d. hl. G.-Spitals 33/3 f. 6. v.

<sup>202</sup>) S. H. Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur. III. 1899. S. 100.

<sup>203</sup>) Weidenbach, Reg. Bingiens. S. 37.

<sup>204</sup>) Freyberg, Reg. rer. boic. VIII. 1830. S. 191.

Zell, deren Badstuben 1399 bzw. 1435 erwähnt sind<sup>205)</sup><sup>206)</sup>). Schließlich sei noch auf die Antoniterbadstube in Alzey hingewiesen, welche 1481 genannt wird<sup>207)</sup>.

#### 4. Hebammen. Beginen.

Seltsamerweise ist über Hebammen und ihre unentbehrliche Tätigkeit bis jetzt für Rheinhessen nirgends etwas aus mittelalterlicher Zeit zu finden. Und was die öfter angegebene, angebliche Krankenpflege der Beginen betrifft, so findet sich ein Hinweis auf diese nur für Worms in der großen Stiftung des Bürgers Gudemann von 1288. Hier aber heißt es ausdrücklich, daß sie keine Kranken außerhalb ihres Hauses pflegen, noch in ihr Haus aufnehmen sollen; wohl aber sollen sie kranken Mitschwestern dienen und insbesondere soll einer oder zwei Schwestern diese Krankenpflege überbunden werden<sup>208)</sup>.

#### 5. Apotheker.

Ebenso wie das 13. Jahrhundert als einen neuen, auf sich gestellten Stand die Laienärzte heraufführte, ebenso entwickelte es auch den bisher nicht vorhanden gewesenen Beruf der Apotheker. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß zunächst das Wort „apotheka“ noch nicht die spätere, eingeschränkte Bedeutung der reinen Arzneimittelverkaufsstelle hat oder zu haben braucht; vielmehr bedeutet es anfänglich und noch längere Zeit hindurch vielfach nur einen Kramladen überhaupt, einen Raum, in welchem ein Geschäftsbetrieb stattfand. In diesem Sinn war bereits früher für Mainz die Rede von der anscheinend an den Dom angebauten „apotheca“ des Scherers Heinrich; ganz klar wird ein Zins beurkundet aus einer „apotheca“ oder einem Gaden der Kürschner<sup>209)</sup>,

<sup>205)</sup> Koch-Wille, Reg. d. Pfalzgrafen am Rhein. Reg. Nr. 1089.

<sup>206)</sup> Lehmann, Gesch. d. Stiftes d. hl. Philipp zu Zell. S. 27.

<sup>207)</sup> W. Wagner, Geistl. Stifter. II. 3.

<sup>208)</sup> H. Boos, i. c. S. 205, 207; Quellen z. Gesch. v. Worms. I. Nr. 438. S. 289, 14; u. 291, 11. „Omnes infirmis sororibus in serviciis obsequuntur et tamen uni vel duabus illarum specialiter committatur. — Volo etiam, quod predictae sorores aliquem infirmum extra domum sive curiam nec respiciant nec in eandem curiam recipiant personam extraneam infirmantem.“

<sup>209)</sup> Stadtarchiv Mainz, Urk. v. 15. I. 1315 u. 17. VIII. 1321; auch v. 11. XI. 1435.

oder aus einer „domus sive apotheca“<sup>210)</sup>. Und wenn weibliche Namen als Besitzerinnen von „Apotheken“ oder als „Apothekerinnen“ auftauchen, so handelt es sich dabei um Kramläden, Kaufläden und dergleichen<sup>211)</sup>.

Auch wenn es sich um einen „apothecarius“ handelt, besteht für die ältesten, derartigen Nennungen eine Unsicherheit der Deutung; dann müssen Nebenumstände helfen zu einer mehr oder minder bestimmten Auslegung. Erst etwa vom Ende des 13. Jahrhunderts an gewinnen die Worte „apotheca“ und „apothecarius“ ihre kennzeichnende, bleibende Bedeutung.

Wenn in einer Urkunde vom 31. Juli 1245 die Richter des Mainzer Stuhles eine Feststellung machen über ein Haus, „quam Johannes apothecarius bone memorie legavit ecclesie b. Johannis“, in welchem jetzt „Alheidis vidua, quamdiu vixerit, maneat et quae post mortem suam ad eandem ecclesiam revertatur“, so geht aus diesem Wortlaut hervor, ganz abgesehen von den Zeitumständen des Aertztevvorkommens, daß jener, wohl schon lange verstorbene Johannes nicht den Apothekerberuf ausgeübt hatte in einem Hause, welches die Kirche an eine beliebige Frau weitervermietet hatte<sup>212)</sup>.

Ferner, wenn 1253 Erzbischof Gerhard Zinse abtritt, welche ihm geschuldet wurden „de domibus, scragonibus et apothecis intra et extra murum constitutis; illis apothecis tamen exceptis, quas . . . extra murum construxit“, so beweist gerade dieser Wortlaut, daß es sich dabei nicht um Apotheken im späteren Wortsinne, sondern vielleicht um Warenlager gehandelt hat<sup>213)</sup>. Unsicher sind ebenfalls die in einer Mainzer Urkunde von 1261 angeführte „apotheca“ und „Heinricus apothecarius“<sup>214)</sup>; desgleichen die Brüder „Conradus et Johannes apothecarii cives Maguntini“, welche 1272 erwähnt werden<sup>215)</sup>; ebenso auch „magister Wilhelmus apothecarius, filius quondam Ekeberti apothecarii . . . civis Coloniensis“, der 1281 als in Mainz wohnhaft erscheint<sup>216)</sup>. Und wenn 1288 „Christina, relicta quondam Willekini

<sup>210)</sup> Ebd. Urk. v. 25. II. 1331.

<sup>211)</sup> Ebd. Urk. v. 2. XII. 1305.

<sup>212)</sup> Baur, l. c. II. 98.

<sup>213)</sup> Gudenus, Cod. Dipl. I. 1743. S. 633.

<sup>214)</sup> Baur, l. c. II. 168.

<sup>215)</sup> Ebd. S. 241.

<sup>216)</sup> L. Ennen u. Eckerts, Quellen z. Gesch. v. Köln. III. Urk. Nr. 206 v. 6. VIII. 1281.

apothecarii, civis Magunt.“, dem Domstift eine Schenkung macht von Häusern und einer „Apotheca lapidea iuxta majorem ecclesiam sita“, so muß schon die große Anzahl dieser Apotheker und Apotheken in jenem kurzen und frühen Zeitraum Bedenken erwecken<sup>217</sup>). Auch heute werden ja wiederum etwa pflanzliche Heilmittel in Form von Blättern, Blüten, Rinden, Wurzeln usw., dazu Nährpräparate, Medizinalweine und vieles Aehnliche in unsern Drogerien verkauft; aus derartigen kaufmännischen Geschäften haben sich im Mittelalter wohl die eigentlichen Apotheken herausgelöst und auf ihr Sondergebiet beschränkt.

Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit können wir eine solche Herauentwicklung zum eigentlichen Apotheker annehmen bei jenem, 1372 erstmals erscheinenden „Conradus apothecarius“, welcher 1304 genannt wird „de domo lapidea“, welches zu seiner Zeit auffällige Steinhaus uns bereits seit 1288 bekannt ist; „Conradus de lapidea apotheca“ nennt ihn eine andere Urkunde von 1304<sup>218</sup>). 1307 erscheint wiederum Conradus de lapidea apotheca<sup>219</sup>), ebenso noch 1325 als Zeuge „Conradus apothecarius“<sup>220</sup>).

1329 ist in einer Urkunde die Rede von „meister Eckehardus apothecarius“, 1331 sodann von der „curia Eckehardi apothecarii“<sup>221</sup>), welcher Name 1332 u. 1337 wiederkehrt<sup>222</sup>). Es könnte vermutet werden, daß ein nur einmal 1353 als „quondam Erhardus apothecarius“ erscheinender Mann trotz des Namensunterschiedes personengleich wäre mit jenem Eckehard<sup>223</sup>). 1343 ist Zeuge einer Urkunde „Johannes Lon-

<sup>217</sup>) Wenn J. P. Schunck, der in seinem Cod. Dipl. 1797 S. 157 diese Urkunde abgedruckt hat, beifügt, daß man an Spezereihändler, Materialisten (oder, wie wir sagen, Drogisten) denken könnte, so kann man dem zustimmen, zumal gerade heute wieder Drogerien nicht selten von Apothekern geführt werden.

<sup>218</sup>) Stadtarchiv Mainz, Cop. B. Stiftes St. Johann, f. 36. Urk. v. 13. I. 1304.

<sup>219</sup>) Baur, l. c. II. 676.

<sup>220</sup>) Stadtarch. Mainz, Urk. v. 27. III. 1325.

<sup>221</sup>) Baur, l. c. III. 68 u. Stadtarch. Mainz, Urk. v. 28. VI. 1329 IV. Auch im Todtenbuch v. St. Stephan ist f. 3 erwähnt, „domus Eckehardi apothecarii“ (ohne Jahresangabe).

<sup>222</sup>) St. Würdtwein, Diplomataria Moguntina 1788. S. 482 u. Stadtarch. Mainz, Urk. v. 9. IX. 1337. — Ders. auch erw. bei L. G. Bockenheim, Die Mainzer Geschlechter 1878, jedoch ohne Jahresnennung.

<sup>223</sup>) Gudenus, Cod. dipl. III. 1751. S. 363.

gior apothecarius<sup>224</sup>). Nur 1355 tritt auf „Symon Apothecker“, bzw. „aptekir“, dessen Apotheke nach einem Randvermerk „prope sanctum Godehardum“ lag<sup>225</sup>).

Von dem Forterben einer Apotheke von dem Vater auf den Sohn erzählen uns zwei Urkunden, deren eine von 1394 gleichzeitig ist, während die andere von 1435 aus viel späterer Zeit stammt<sup>226</sup>). Nach letzterer wohnte ehemals in dem zur Präsenz des Domstiftes gehörigen vierten Kram beim Dome „Johannes zum Brunnsteyn, der apotheker“. Dessen Witwe, welche sich Apothekerin heißt, womit aber wohl kaum der Beruf derselben ausgedrückt sein soll, „Grede aptekern zu Brunstein und ich Heintze ir son . . . bekennen (1394), daz uns . . . der capittel des Stiftes zu sante Johann geluwen han den kram, der . . . ist der virde kram von dem dume . . . also daz der selbe kram sal unser lebetage uns sin und nit lenger . . . Des zû urkunde . . . han ich Heinrice apteker myn eigin insgesigel . . . an dissen brieff gehangen“. Hier dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß in dem „kram“ eine Apotheke geführt wurde, deren Inhaber „Heinricus appotecarius“ 1395 und 1414 nochmals erwähnt ist<sup>227</sup>).

Indem nur kurz auf eine im Seelbuch von Maria Greden f. 24. einmal zum Jahre 1400 vorkommende „Nesichin apotecaria“ hingewiesen sei, sehen wir den Uebergang zum 15. Jahrhundert bilden einen „Hermannus apotecarius“, welcher an der gleichen Stelle 1399 erstmals uns begegnete<sup>228</sup>). 1411 war er Bürgermeister<sup>229</sup>); 1428, 1444 und 1445 wird ein „Herman Aptecker“ als Bürger bzw. Ratsmitglied genannt<sup>229</sup>), der doch wohl eine zweite Person des gleichen Namens gewesen sein wird, die dann 1447 als Pfleger des Hl. Geistspitals<sup>230</sup>) und 1461 in einer Quittung für Bürgermeister und Rat von Basel, sowie 1462 und

<sup>224</sup>) Stadtarch. Mainz, Urk. v. 14. X. 1343.

<sup>225</sup>) Ebd. Cop. B. v. St. Johann f. 47 u. Urk. vom 3. X. 1355.

<sup>226</sup>) Z. f. Gesch. d. Oberrheins. XII. 492 u. Stadtarch. Mainz, Urk. v. 11. XI. 1435.

<sup>227</sup>) Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. XII. 21, nach Seelb. v. Maria Greden f. 20; Stadtarch. Mainz, Urk. v. 22. VI. 1414 u. 28. VI. 1414.

<sup>228</sup>) Z. f. Gesch. d. Oberrheins. XII. 21.

<sup>229</sup>) Chroniken deutscher Städte, Br. 17. S. 41, 43, 181, 193, 194, 373.

<sup>230</sup>) L. G. Bockenheimer, l. c.

1463 uns nochmals entgegentritt<sup>231</sup>). Im Todtenbuch von St. Stephan<sup>232</sup>) steht schließlich ohne Jahreszahl, jedoch in der Schrift des 14. Jahrhunderts, „Hermanus apotecarius“. Jeweils nur einmal genannt sind: 1423 Johannes apothecarius<sup>233</sup>), sofern er nicht wesensgleich ist mit einem Johann, welcher 1435 den vierten Kram beim Dom erblich gepachtet hat<sup>234</sup>); 1444 Peder Aptecker<sup>235</sup>) 1463 Michael in der Apothecken<sup>236</sup>). Mehrfach dagegen wird unter den Namen Henne, Henchin oder Henikin ein Apotheker aufgeführt; so 1429 und 1444<sup>237</sup>).

Der Vollständigkeit halber seien noch folgende Erwähnungen angegeben. In der Rachtung zwischen Stadt und Pfaffheit von 1435 heißt eine Ortsangabe „in dem Paradise vor den apotecken“<sup>(238)</sup>. In den Basler Concilsacten<sup>239</sup>) wird am 10. Mai 1436 behandelt „supplicatio cujusdam apothecarii Maguntini“. Und im Verzeichnis der Stiftungen zu der St. Christophs Bruderschaft am Arlberg werden als Stifter von Geldbeträgen genannt „Heinrich appetegger“ und „Herman Appetegger zu menz“<sup>240</sup>).

Es sei noch vermerkt, daß die Apotheker in ihrem Wappen, wie anderweitig etwa einen Mörser<sup>241</sup>), so in Mainz einen offenen, gießkannenähnlichen, silbernen Krug in schwarzem Felde gehabt haben sollen<sup>242</sup>).

Damit man sieht, daß auch im alten Mainz die Spottsucht gelegentlich sich des Apothekers bemächtigte, seien zum Schlusse folgende

<sup>231</sup>) Urk. Buch v. Basel. VIII. 4. — Chroniken d. St. Bd. 18, S. 60, 62, 247.

<sup>232</sup>) Stadtarchiv Mainz, l. c. S. 16.

<sup>233</sup>) L. G. Bockenheimer, l. c.

<sup>234</sup>) Stadtarchiv Mainz, Urk. 11. XI. 1435.

<sup>235</sup>) Chroniken D. St., Bd. 17. 157.

<sup>236</sup>) Ebd. Bd. 18. 62.

<sup>237</sup>) Ebd. Bd. 17. S. 157 u. 376.

<sup>238</sup>) F. Keutgan, Urk. z. städt. Verfassungsgeschichte. 1901. S. 486.

<sup>239</sup>) Concil. Basiliense. IV. 1903. S. 130.

<sup>240</sup>) Hs. 328 d. niederöster. Archivs.

<sup>241</sup>) das einmalige Bild des Apothekers aus einem Heidelberger Todtentanz kennzeichnet jenen durch Mörser und Stössel. A. Götte, Holbeins Todtentanz 1897. Fig. 45.

<sup>242</sup>) Lacroix et Seré, Histoire des moers, usuges etc. . . en Europe. Paris 1450. Bd. III.

Verse hierhergesetzt, die in fröhlicher Gesellschaft im Jahre 1443 auf den oben angegebenen Apotheker Herman gesprochen wurden<sup>243</sup>).

„Darnach ist eyner vor der hant,  
 Der ist Drager genant,  
 Der hat ein herberge angefangen,  
 Darnach di gesunden wenyg virlangen.  
 Der siechen mag er nyt wol enpern;  
 Wyl eime der budel zu ser swern,  
 Er undt ertzet griffen yn den polst  
 Und legen ym neder di geswolst.  
 Den brudern sal sie nyt schaden bringen,  
 An zocker, an worze und an andern dyngen,  
 Obe eyn spise nyt wer gerecht,  
 Daz man sie da byt her weder brecht.“ —

Auch für Worms gelten bezüglich der ältesten Apotheken und Apotheker die gleichen Ueberlegungen, wie sie oben entwickelt worden sind<sup>244</sup>). Wenn das Wort *apotheca* hier schon 1248 vorkommt<sup>245</sup>), so wird sein Sinn uns klar, wenn wir zu 1267 lesen<sup>246</sup>) von der „*apoteca sita in inferioribus apotecis, quam Godebertus apotecarius et sui heredes hereditari possident*. Dieser Godebertus, welcher übrigens 1284 als verstorben bezeichnet ist<sup>247</sup>), war wohl einer von den mittelalterlichen Drogisten, wie es vielleicht auch der 1274 ebenfalls als nicht mehr lebend erwähnte Gerungus war<sup>248</sup>), oder der 1281 vorkommende „*Dylmanus apothecarius, cives Wormat*“<sup>249</sup>). Solche Zusammenhänge habe ja wohl auch bedingt, daß die Wormser Apotheker zur Krämerzunft gehörten.

„*Lufridus apothecarius de Wormatia*“ ist 1255 als verstorben erwähnt<sup>250</sup>); von 1304 bis 1340 kann „*Peter Lang(e) apothecarius*“ ver-

<sup>243</sup>) Chron. D. Städte, Bd. 17, S. 317; Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Großherzogt. Hessen 1877, Nr. 2—4, S. 24.

<sup>244</sup>) S. auch K. Baas, Ges.-Pfleger im alten Worms. I. c.

<sup>245</sup>) H. Boos, Quellen z. Gesch. v. Worms. I. 152.

<sup>246</sup>) Baur, I. c. II. S. 203.

<sup>247</sup>) Baur, I. c. 367 ist die Rede von der „*mansio quondam Godeberti apothecarii*“.

<sup>248</sup>) Ebd. S. 253: „*curie, que quondam fuerunt Gerungi apothecarii*“.

<sup>249</sup>) Frey u. Remling, Urk. B. v. Otterburg. S. 171. Nr. 228.

<sup>250</sup>) Württ. Urk. Buch X. Reg. 4625 u. 4626.

folgt werden<sup>249</sup>), während 1311 „Heilo apothecarius“ erscheint<sup>251</sup>). Wegen seines Titels wird man wohl den „meyster Mathys, apoteker“, der 1384 genannt ist, als richtigen Apotheker ansehen müssen<sup>251</sup>), was auch der 1457 auftretende „Johannes Marckolf Apotheker zu Worms“ gewesen sein wird<sup>252</sup>).

Daß die für O p p e n h e i m 1290 aufgeführte „apotheca quondam Sifridi preconis“, welche dem Kloster Eberbach überantwortet wird, mit dem besonderen Sinne des Wortes gar nichts zu tun hat, geht aus dem Wortlaut der Urkunde ohne weiteres hervor<sup>253</sup>).

---

<sup>251</sup>) H. B o o s, l. c. II. S. 19, 30, 43, 306, 558.

<sup>252</sup>) M a x L e v y, Urk. a. d. Wormsgau . . . in Luzern. Der Wormsgau. I. 309.

<sup>253</sup>) W. F r a n k, Gesch. v. Oppenheim. 1859. S. 262. Nr. 40.

## Register.

- Abduch** (Ageduch) 5  
**Abwasserleitung** 6  
**Adelbert v. Mainz** 13  
**Aderlaß** 51  
**Alzey**, röm. Wasserleitung 4  
— — Bad 6, 58  
— röm.-gall. Heilgottheiten 7, 8  
— Hospital 32  
— mittelalterl. Schererordn. 52  
**Antoniter** 32  
**Apollo-Grannus** 7  
**Apotheken** 51, 58 ff.  
**Apotheker** 47, 58 ff.  
**Arzneikästchen**, röm. 9  
**Aerzte**, allgemeines 13, 20, 42  
— bildl. Darstellung 18  
— Schicksale 23  
— römische 8, 9, 10  
— mittelalterl. Kleriker 12 ff.  
— — Laien 38 ff.  
— jüdische 43, 44  
**Aerztinnen** 46  
**Aschaffenburg**, Hospital 16  
**Astrologe** 22, 23, 46  
**Augenarztstempel**, röm.-gall. 8, 9  
**Aussatz**, Schau, Schauer 34 ff., 37, 38, 39, 49  
— Gutachten 38, 39, 48  
**Aussätzig**e, Ausrüstung 19, 41  
— Häuser ders. 34, 38, 41  
— Juden 45  
— Ordnung ders. 41  
**Bader** 56 ff.  
**Bäder** 5, 56 ff.  
**Bäder röm.**, der Kastelle 5  
— — der Gutshöfe 6  
— mittelalterl., öffentliche 57  
— — der Juden 45  
**Basel** 14, 15, 38, 46, 47, 62  
**Bechtheim** 50  
**Beginen** 58  
**Bibliotheken**, medizin., Karl d. Gr. 12  
— der Klerikerärzte 12, 16  
— — der Klöster 24  
**Bingen**, Bader u. Bäder, mittelaltl. 57  
— — — römische 5, 6  
— Judenbad 44  
— Judenarzt 43, 44  
— Aerzte, mittelalterl. 50  
— — römische 10  
— Aussätzigenhaus 35  
— Hospital 16, 30  
— Wasserleitung, röm. 5  
**Briefe**, ärztl. 18, 23  
**Bruderschaften**, d. Spitalinsassen 26, 27, 28, 30, 31, 32  
**Chirurgen** 50, 51, 55  
**Christentum** 11, 12  
**Cöln**, Lepraschau 39  
**Dautenheim**, röm. Bad 6  
**Dea Sul** 8  
**Dörfer**, ärztl. Versorgung 21  
**Drais** (bei Mainz) 4  
**Draisbrunnen** (bei Bingen) 5  
**Feldsieche**, s. Aussätzig  
**Finthen** 4, 5  
**Frankfurt** 38, 44, 46, 47, 48, 50

- Gau-Algesheim**, Spital 34  
**Gaubickelheim**, Gutleuthaus 35  
 — Scherer 52  
**Grannus** 7  
**Gutleute(häuser)**, s. **Aussatz**
- Hebammen** 58  
**Heilbäder**, Nierstein 7  
 — Wiesbaden 6  
**Heilgottheiten**, röm.-kelt. 7  
**Heilkunde**, in Klöstern 22  
 — der Kleriker 12, 13  
**Heßloch**, Spital 34  
**Hildegard**, heil. 17  
**Hochheim** 24  
**Hodenschneider** 57  
**Hospitäler**, s. **Infirmarien**  
 — s. **Alzey**, **Bingen**,  
**Mainz**, **Oppenheim**, **Worms**, **Ingel-**  
**heim**, **Pfeddersheim**  
**Hrabanus Maurus** 12
- Infirmarien**, der Klöster 24  
**Ingelheim**, karoling. Bad 55  
 — — Wasserl. 55  
 — Spital 32  
**Instrumente**, römische 10  
**Johannesberg**, Gutleuthaus 36, 39  
**Juden**, Aerzte 43, 44  
 — Bäder 44  
 — Hospitäler 45
- Köngernheim**, Bad 57  
**Königsborn** 5
- Leibärzte** 14, 15, 17, 18, 19, 20, 47, 48  
**Lepra**, s. **Aussatz**  
**Leprosorien**, s. **Aussatzhäuser**  
**Lullus** 12
- Mainz**, Apotheken (r) 51, 58 ff.  
 — Aerzte, römische 9  
 — — mittelalterl. Klerik. 12,  
 13, 15, 17, 19 ff., 38, 49
- Mainz**, Aerzte, mittelalterl. Laien 38,  
 42, 46 ff.  
 — — jüdische 43, 44  
 — **Aussatz** 35, 36, 38, 39  
 — **Bader**, Bäder 57  
 — **Kastell**, röm., **Abwasserlgt.** 6  
 — — **Wasserlgt.** 4, 5  
 — **Heilgottheit.** 8  
 — **Militärbad** 5  
 — **Hospitäler**, bezw.  
**Infirmarien**, **St. Alban** 17, 25  
 — — **Alexius** 33  
 — — **Altenmünster** 25  
 — — **St. Barbara** 33  
 — — **Reich-Clara** 25  
 — — **Domspital** 25, 26  
 — — **St. Jacob** 25  
 — — **Hl. Geistspit.** 26 ff.  
 — — **St. Katharina** 34  
 — **Juden**, Aerzte 43  
 — — **Bad** 45  
 — — **Feldsiche** 45  
 — — **Spital** 45  
 — **Scherer** 51, 55  
 — **Universität** 23, 24  
**Militärärzte**, römische 9  
**Monsheim**, Gutleuthaus 35
- Nierstein**, Sironabad 7
- Odernheim**, Bad 57  
**Oppenheim**, Apotheke 64  
 — Aerzte 42, 50  
 — **Aussätzige** 35  
 — **Hospital** 30
- Peter v. Aspelt** 14 ff.  
**Pfeddersheim**, Hl. Geistspital 31
- Scherer** 36, 37, 40, 51 ff., 55, 57  
**Schornsheim**, Bad 57  
**Schröpfen** 51  
**Scrotarius** 57  
**Siechenmagd** 15, 28

- Sirona 7, 8  
 Sondersieche, s. Aussätzige  
 Spitäler, der Klöster 24 ff.  
   — der Städte 36  
   — Kirche 28  
   — Kranke 28, 30, 31, 32  
   — Ordnungen 30  
   — Pfründner 27, 29, 30, 31, 32  
   — Siegel 26  
   — Stiftungen 26, 28, 40  
   — Verwaltung 27, 28, 30, 31, 33  
 Spitalorden, ritterliche 32  
 Staaroperation 55  
 Steinschneider 50, 55  
**Totentanz** 19  
**Udenheim** 21  
 Universität Mainz, Fakultät 23, 29,  
   40, 48, 49  
   — — Lepraschau 37, 39,  
   40, 49  
**Votivsteine** 7, 8  
**Wachenheim**, röm. Bad 6  
   — Gutleuthaus 35  
**Wasserleitung**, s. Alzey, Bingen,  
 Mainz  
 Wiesbaden 6, 8  
 Worms, Apotheken (r) 63  
   — Aerzte, Kleriker 13, 17, 18, 22  
   — — Laien 49, 50  
   — Aussätzige 35, 41  
   — Bader, Bäder 57  
   — Hospitäler, Dom 29  
   — — Hl. Geist 30  
   — Infirmarien 24  
   — Juden, Aerzte 44  
   — — Bad 45  
   — — Spital 45  
   — Scherer 52  
 Werkzeuge, ärztl. 10  
 Wörrstadt, Spital 34  
 Wundärzte 51, 52, 55  
**Zahlbach** 4, 5  
 Zell, Bad 58  
 Zunftzugehörigkeit, der Apotheker 63  
   — der Scherer 51,  
   54, 55
-

Von den „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung“ erschienen in den letzten Jahren folgende Hefte:

Band XXXII.

Heft 2 (287):	Lockemann, Boecker und von Bülow: Dritter Bericht über die Erforschung der Haffkrankheit mit einem Rückblick von Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Lentz . . . . .	6,50
Heft 3 (288):	Hoyer: Das öffentliche Gesundheitswesen in Norwegen	11,—
Heft 4 (289):	Löwenstädt: Die epidemiologischen Beziehungen zwischen Diphtherie und Scharlach, nachgewiesen an dem zeitlichen Ablauf der Epidemien und der Letalität . . .	7,—
Heft 5 (290):	Die Bedeutung der von Sauerbruch, Herrmannsdorfer und Gerson angegebenen Diät bei der Behandlung der Tuberkulose . . . . .	4,—
Heft 6 (291):	Organisation der Krebsfürsorge. (Verhandlungen des Preuß. Landesgesundheitsrats Nr. 18) . . . . .	3,20
Heft 7 (292):	Anordnung der Abort- und Baderäume in Hotelbauten. — Milderung der seuchenpolizeilichen Maßnahmen gegen Diphtherie und Scharlach insbesondere im Sinne einer Abschaffung bzw. Einschränkung der Wohnungsdesinfektion. (Verhandlungen des Preuß. Landesgesundheitsrats Nr. 19)	3,60
Heft 8 (293):	Nelly Blau: Das Krüppelfürsorgegesetz vom 6. Mai 1920 und seine Wirkung in der Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Stadtkreises Bonn a. Rh. . . . .	2,40

Band XXXIII.

Heft 1 (294):	Thieme: Ueber Mutterkorn in Getreide, Mehl und Brot, seinen Nachweis und die Verhütung von Mutterkornvergiftungen . . . . .	3,—
Heft 2 (295):	Berger: Auftreten und Prophylaxe der Darminfektionskrankheiten in den öffentlichen Irrenanstalten Preußens seit dem Kriegsende . . . . .	6,—
Heft 3 (296):	Beyer u. Gerbis: Jahresbericht über die Tätigkeit der preußischen Gewerbemedizinalräte während des Kalenderjahres 1929 . . . . .	14,50
Heft 4 (297):	Lentze: Bericht über die Tätigkeit der Wutschutzabteilung Breslau vom 1. 4. 1928 bis 31. 3. 1929 — Beninde: Jahresbericht der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin-Dahlem, für die Zeit vom 1. 4. 1928 bis 31. 3. 1929 . . . . .	1,60
Heft 5 (298):	Schoedel: Bedeutung und Bekämpfung der Frühsterblichkeit (Ein Arbeitsprogramm) . . . . .	1,20
Heft 6 (299):	Finkenrath: Sozialismus im Heilwesen. Eine geschichtliche Betrachtung des Medizinalwesens im Herzogtum Nassau von 1800—1866 . . . . .	4,60

Fortsetzung umstehend.

	M.
Heft 7 (300): Langer: Denkschrift über Tuberkuloseschutzimpfung mit einem aus abgetöteten Tuberkelbazillen hergestellten Impfstoff . . . . .	0,80
Heft 8 (301): Hoepfner: Begriffsbestimmung und Bedeutung der Kapillarhemmung. — Archikapillarhemmung, Entwicklungsstörung, Kretinismusnähe. . . . .	19,—

Band XXXIV.

Heft 1 (302): Regelung des Verkehrs mit Arzneispezialitäten. — Bericht über die Verhandlungen eines zusammengesetzten Ausschusses des Preuß. Landesgesundheitsrats am 8. Juli 1930	3,—
Heft 2 (303): Bach, Fülcher und Hartnack: Ueber eine durch Affen verursachte Ruhrepidemie. — Hanauer: Die Tuberkulosesterblichkeit in Frankfurt a. Main von 1851—1929 . . . . .	3,—
Heft 3 (304): Das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1929 . . . . .	20,—
Heft 4 (305): Der Typhus in den Städten des Regierungsbezirks Allenstein während der Jahre 1906—1925 . . . . .	3,60
Heft 5 (306): Gins: Ueber die Beziehungen der Encephalitis epidemica zu den postinfektiösen Encephalitiden . . . . .	4,—
Heft 6 (307): Schmidt: Das Preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege	2,40
Heft 7 (308): Fleischer: Ueber das Schicksal der 1891—1905 in Düsseldorf geborenen unehelichen Kinder und ihrer Mütter	1,50
Heft 8 (309): Bermann: Die Beziehungen zwischen enteritischen (paratyphösen) Erkrankungen des Tieres und der Fleischvergiftung des Menschen . . . . .	2,—
Heft 9 (310): Die Beschaffenheit der zur Beförderung von Leichen auf dem Landwege verwendeten Fahrzeuge. — Bericht über die Verhandlungen eines zusammengesetzten Ausschusses des Preußischen Landesgesundheitsrats vom 23. Jan. 1931	1,50

Band XXXV.

Heft 1 (311): Levinsohn: Die Entstehung und Bekämpfung der Kurzsichtigkeit . . . . .	1,—
Heft 2 (312): Willführ, Plenske und Bruns: Paratyphuserkrankungen durch Milch, die wahrscheinlich mit Rheinwasser verdünnt war. — Willführ, Beckert und Bruns: Einige Erkrankungen durch Ratinbazillen . . . . .	1,50
Heft 3 (313): Lentze: Bericht über die Tätigkeit der Wutschutzabteilung Breslau vom 1. April 1929 bis 31. März 1930. — Beninde: Jahresbericht der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin-Dahlem, für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1930 . . . . .	2,—

Verzeichnis der früher erschienenen Hefte beliebe man vom Verlag anzufordern.